

Der Nationalrat hat nach Anhören der Verwaltung ausdrücklich beschlossen, Artikel 108 zu streichen und die Einzelbestimmungen in jeden einzelnen Artikel aufzunehmen. Wir sind dem gefolgt. Wir wollten aber, dass die Formulierung zuerst der Kommission und dann dem Räte unterbreitet werde. Auf dem Blatt, das Sie erhalten haben, sehen Sie, wie diese Bestimmungen jetzt aussehen: also nach Streichung von Artikel 108 werden die Bestimmungen, die dort enthalten waren, nun in den Artikeln 41, 49, 59, 61, 63, 63a, 72 und 73 aufgenommen. Es besteht keine Differenz, es ist einzig die Folge aus dem Beschluss des Nationalrates zu Artikel 108.

Zu Artikel 125 kann ich wie folgt Stellung nehmen: Der erste Absatz dieser Bestimmung (Art. 125) sieht vor, dass beim Vorliegen eines gleichen schweizerischen und europäischen Patentes für die gleiche Erfindung desselben Erfinders, die Wirkungen des ersten, d. h. des schweizerischen Patentes, bei Rechtskraft des europäischen Patentes, dahinfallen. Wir hatten in Absatz 2 das Nichtwiederaufleben des schweizerischen Patentes für den Fall ausgeschlossen, dass später das europäische Patent durch das zuständige Schweizer Gericht aufgehoben werde. Der Nationalrat hat nun die Streichung dieses zweiten Absatzes beschlossen, in der Meinung, dass das schweizerische Patent nicht automatisch dahinfällt, sondern dass die Nichtigerklärung des Schweizer Patentes durch den Richter im Rahmen eines materiell-rechtlichen Prozesses zu erfolgen hat. Damit geht auch Ihre Kommission einig, d. h. wir sind mit der Streichung in dieser Absicht einig. Wir konnten jedoch die Auffassung des Referenten der nationalrätlichen Kommission nicht teilen, wenn er annimmt, dass das schweizerische Patent auch nach Löschung des europäischen nie wieder auflebt. Wenn es so wäre, wie im Plenum des Nationalrates der Kommissionsreferent befürwortete, wäre der Richter zu einer blossen Registrierungsbehörde degradiert, d. h. er hätte praktisch nur festzustellen, ob das europäische Patent annulliert wurde, damit folglich auch das schweizerische Patent dahinfällt. Unsere Kommission war einstimmig der Auffassung, dass der Richter von Fall zu Fall materiell zu entscheiden habe, ob das schweizerische Patent wiederauflebt oder nicht. Mit unserer Auslegung möchten wir dem Richter einen freilich sehr schmalen Spielraum überlassen. Dieselben Überlegungen gelten auch für die Streichung von Absatz 2 des Artikels 126 und von Absatz 3 des Artikels 140. Wir gehen in der Streichung einig, möchten aber unsere Interpretation betonen, damit der Richter dann zwischen diesen beiden seine Auslegung geben kann. Die Praxis ist auch deswegen da, um nicht endgültig gelöste Probleme zu lösen. Deshalb empfehle ich Ihnen namens der Kommission, sämtlichen Beschlüssen des Nationalrates zu folgen, mit den materiellen Formulierungen der verschiedenen Artikel, die infolge der Streichung von Artikel 168 ergänzt werden.

Angenommen – Adopté

76.015

Rüstungsprogramm 1976

Programme d'armement 1976

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. Februar 1976

(BBI I, 857)

Message et projet d'arrêté du 11 février 1976 (FF I, 840)

Luder, Berichterstatter: Mit dem Ihnen am 24. Juni dieses Jahres durch die Militärkommission erstatteten Zwischenbericht wurden Sie darüber orientiert, dass und weshalb die Behandlung des Geschäftes Rüstungsprogramm 1976

auszusetzen sei. Der Entscheid darüber, ob die Entwicklungsarbeiten an der mit diesem Rüstungsprogramm vorgeschlagenen Panzerabwehrwaffe Nora weiterzuführen oder einzustellen sind, wird erst Ende dieses Jahres fallen. So oder so wird es also zeitlich ausgeschlossen sein, das Programm noch im Rahmen und unter dem Titel eines «Rüstungsprogrammes 1976» vorzulegen. Sollte das Nora-Projekt weiterverfolgt werden, würde es in einem späteren Rüstungsprogramm untergebracht werden.

Im Einverständnis mit dem Militärdepartement und im Auftrag der Militärkommission beantrage ich Ihnen deshalb, das Geschäft abzuschreiben.

Bundespräsident Gnägi: Ich stimme dem Antrag des Präsidenten der Militärkommission zu und kann Sie orientieren, dass in der nächsten Woche eine wichtige Sitzung des Leitungsstabes des EMD stattfindet, in welcher die entsprechenden Beschlüsse über das weitere Vorgehen gefasst werden sollen, so dass wir dann nachher sofort das Parlament wieder orientieren können über das weitere Vorgehen.

Präsident: Ein anderer Antrag als jener der Militärkommission, dem sich auch der Bundesrat angeschlossen hat, liegt nicht vor. Sie haben so beschlossen. (Zustimmung – Adhésion)

An den Nationalrat – Au Conseil national

76.060

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Juni 1976 (BBI II, 961)

Message et projet d'arrêté du 21 juin 1976 (FF II, 937)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1976

Décision du Conseil national du 5 octobre 1976

Anträge der Kommission

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Ziff. II

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 Abs. 5

Mehrheit

Nach Entwurf des Bundesrates

Minderheit I

(Luder, Aubert, Muheim, Reverdin, Weber)

Wer jede Anwendung von Gewalt bedingungslos ablehnt und durch die militärische Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot gerät, leistet einen mindestens gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Minderheit II

(Honegger, Graf, Reimann)

Der diensttauglich erklärte Wehrpflichtige wird zu einem zivilen Ersatzdienst zugelassen, wenn er überzeugend glaubhaft macht, dass er aus ethischen oder religiösen Gründen durch die Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot geraten würde. Der im Rahmen der verfassungsmässigen Bundeszwecke zu leistende zivile Ersatzdienst ist von längerer Dauer als der die Regel bildende Militärdienst. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Antrag Muheim

Wer Gewaltanwendung jeder Art bedingungslos ablehnt und durch die Pflicht zur militärischen Erfüllung der Wehrpflicht in schwere Gewissensnot gerät, ist von der Leistung des Militärdienstes zu befreien. Der Bund kann einen zivilen Ersatzdienst von längerer Dauer als der die Regel bildende Militärdienst einrichten. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Antrag Wenk

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Propositions de la commission**Titre et préambule, ch. I préambule, ch. II**

Adhérer à I, décision du Conseil national

Art. 18 al. 5**Majorité**

Selon le projet du Conseil fédéral

Minorité I

(Luder, Aubert, Muheim, Reverdin, Weber)

Celui qui s'oppose inconditionnellement au recours à la violence et qui du fait de l'accomplissement du service militaire éprouve un grave conflit de conscience, fait un service civil de remplacement de durée au moins équivalente. La loi règle les modalités.

Minorité II

(Honegger, Graf, Reimann)

Le militaire déclaré apte au service est admis dans un service civil de remplacement s'il démontre à l'évidence que, pour des raisons morales ou religieuses, l'accomplissement du service militaire le plongerait dans un grave conflit de conscience. Le service civil de remplacement à accomplir dans le cadre des buts généraux de la Confédération est de plus longue durée que le service militaire constituant la règle. La loi règle les modalités.

Proposition Muheim

Celui qui s'oppose inconditionnellement à toute forme de violence et qui, du fait de l'obligation d'accomplir le service militaire, éprouve un grave conflit de conscience doit être libéré de cette obligation. La Confédération peut instituer un service civil de remplacement de plus longue durée que le service militaire constituant la règle. La loi règle les modalités.

Proposition Wenk

Adhérer à la décision du Conseil national

Bächtold, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat am 18. September 1973 mit 32:8 Stimmen das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes gutgeheissen und den Bundesrat übereinstimmend mit dem Nationalrat beauftragt, Bericht und Antrag über eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung zu unterbreiten. Unsere Kammer hat damit zum Ausdruck bringen wollen, dass es für Mitbürger, die den Militärdienst aus ernsthaften Gewissensgründen ablehnen, eine andere Lösung geben sollte als die Gefängnisstrafe, oft Ursache tiefer Verbitterung.

«Vater werden ist bekanntlich nicht schwer, Vater sein dagegen sehr!» Es war entschieden leichter, damals dem Grundsatz zuzustimmen, als heute die Zielsetzung des Volksbegehrens zu realisieren. Der Bundesrat ist dem Auftrag nachgekommen, doch stiess sein Vorschlag – Sie wissen es alle – im Nationalrat auf Meinungsverschiedenheiten, auch in unserer Kommission, obwohl wir nochmals die Gelegenheit wahrnahmen, das Dienstverweigerungsproblem gründlich zu überdenken.

Welche Lösung ist die beste? Darauf ist keine einfache Antwort möglich, weil die Begriffe, um die es hier geht selber alles andere als einfach sind. Persönlich habe ich damals für die Ablehnung der Münchensteiner Initiative

gestimmt und einen anderen Weg vorgeschlagen, doch will ich mich in fairer Weise bemühen, Ihnen eine möglichst objektive Darstellung der Kommissionsarbeit als Grundlage für Ihre heutige Diskussion und Ihre Entscheidungen zu geben.

Einige Grundsätze sind unbestritten und dürften als übereinstimmende Meinung gelten. Wichtigste Voraussetzung ist, dass am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten werden muss und dass für die Bundesverfassung nur eine Ausnahmerebestimmung in Frage kommt. Wir wollen nicht gewissermassen eine fakultative Wehrpflicht einführen. Wenn Wehr- und Ersatzdienst durch freie Wählbarkeit auf die gleiche Ebene gestellt würden, der Zivildienst also nicht mehr eine Ausnahme ist, so müsste sich die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Regelung mit der Bundesverfassung stellen, die uns die bewaffnete Neutralität zur verfassungsmässigen Pflicht macht.

Es gibt in der Geschichte der Völker wie im persönlichen Leben immer wieder Probleme tragischer Art, in denen sich verschieden gerichtete Kräfte und Grundsätze an sich berechtigter Natur überschneiden. In unserem Fall ist es der Konflikt zwischen dem Verfassungsauftrag zur Landesverteidigung und der individuellen Ethik, das ewige Spannungsfeld zwischen Allgemeinheit und Individuum. Die Bundesverfassung gründet offensichtlich auf der Ueberzeugung, dass keine der verfassungsmässigen Bürgerpflichten gegen die im Artikel 49 garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse. Darum erklärt sie ausdrücklich in Artikel 49 Absatz 5, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten entbinden. Indessen ist es eine Tatsache, dass sich seit 1848 ein Zielkonflikt mehr und mehr zuspitzte. Die allgemeine Wehrpflicht ist zuerst in kleinen Staaten dauernd eingeführt worden, um sich der Uebermacht der Grossen zu erwehren. Andererseits steht über dem 19. Jahrhundert als Dominante die Idee der Freiheit des Individuums, als ein hohes Gedankengut von der klassischen Welt des Altertums, vom Christentum und vom philosophischen Denken der neueren Jahrhunderte überliefert. Seit die Erfindung der Atomwaffen die Sinnlosigkeit der Kriege noch deutlicher gemacht hat als früher, ist es nicht unverständlich, dass immer mehr Menschen Schwierigkeiten haben, die Waffe in die Hand zu nehmen. Wo liegt die höhere Macht: beim Staat, zu dessen höchsten Pflichten es gehört, ganz elementar für seine Weiterexistenz zu sorgen, oder aber beim einzelnen Menschen, bei der individuellen Moral, die verlangt, dass ihre Gesetze auch für den Staatsbereich gelten sollen? Unsere Kommission hat diesen Widerstreit nicht übersehen, der uns in der praktischen Politik vor eine der schwierigsten Aufgaben stellt. Beide Potenzen haben ihre Berechtigung, aber gerade deswegen ergibt sich, dass keine von ihnen einen absoluten und dogmatischen Anspruch erheben kann. Unsere Aufgabe ist es, diesen Konflikt, der zu menschlichen Tragödien führen kann, durch gesetzliche und administrative Massnahmen so gut wie möglich zu begrenzen.

Wie können diese Schwierigkeiten überwunden werden? Der Nationalrat hat in der Herbstsession während drei Sitzungstagen ernsthaft um eine Lösung gerungen. Er teilte sich in verschiedene Lager auf, die ihre Fortsetzung auch in unserer Kommission gefunden haben. Einig war man sich noch in einem weiteren Punkte, nämlich darin, dass die Inanspruchnahme des Ausnahmerechtes nach Artikel 18 Absatz 5 an Bedingungen geknüpft werden solle und dass diese sich eine Nachprüfung gefallen lassen muss. Das Privileg des Ersatzdienstes fällt nicht – wie andere Grundrechte – automatisch zu, sondern seine Inanspruchnahme muss beantragt und glaubwürdig begründet werden. Dieses Prüfungsverfahren bildet das Gewicht auf der Waage, das den Wehrdienst zur Regel macht und den Zivildienst zur Ausnahme.

Wie sind nun diese Kriterien zu formulieren und zu gestalten? Das ist die Kernfrage, die sich heute auch in unserer Kammer stellt. Sie wissen, dass der Bundesrat dem von

der Expertenkommission vorgeschlagenen Sammelbegriff des Gewissens auswich und zu einer differenzierten Fassung gelangte, die Sie auf der Fahne finden. Ein wesentlicher Teil des Unbehagens im Nationalrat (wie auch in der Vorberatenden Kommission des Ständerates) ging darauf zurück, dass Zweifel und Unsicherheiten auftauchten, ob der politisch motivierte Gewissenskonflikt zu beachten und ob es möglich sei, ethische und politische Gründe auseinanderzuhalten. In dieser Ungewissheit hat sich der Nationalrat mit 92 : 86 Stimmen für die recht spät in die Beratung eingebrachte Variante der Gewaltlosigkeit als einigendes Kriterium entschieden.

Im Grunde genommen tauchten diese Probleme auch in der Kommission unseres Rates auf. Sie hat sich ebenfalls recht knapp, nämlich mit 6 : 5 Stimmen, für den Antrag des Bundesrates ausgesprochen. Ich habe hier vor allem die Argumente der Mehrheit zu vertreten, in deren Mittelpunkt das seltsame Phänomen des Gewissens steht. Bildet diese Instanz ein unteilbares Ganzes, oder ist sie teilbar? Das ist die Kardinalfrage. Es liegt mir fern, Ihnen nun ein philosophisches oder gar theologisches Seminar zu halten. Aber ich möchte Ihnen sagen, dass ich mich nochmals manche Stunde lang in die mir zur Verfügung stehende Literatur vertiefte und feststellte, dass die Definitionen und Bewertungen der Theologen untereinander, der Philosophen untereinander und der Psychologen untereinander in einer verwirrenden Fülle auseinandergehen. Mit Interesse habe ich entdeckt, dass die älteste Bezeichnung des Wortes «Gewissen» in deutscher Sprache sich in den Werken des St. Galler Mönches Notker befindet, der aber aus dem Heimatkanton unseres Präsidenten, dem Thurgau, gebürtig war. Das Wort gawizani war übrigens um das Jahr tausend herum noch weiblichen Geschlechtes und ist seltsamerweise im Laufe der Zeit zu einem Neutrum geworden.

Von der Auffassung Epiktets, das Gewissen sei ein Gerichtshof im Menschen, vor dem sich ein jeder selber anklage und verteidige, bis zum leidenschaftlichen Protest des Aufklärers Immanuel Kant, der den Theologen wörtlich entgegenhielt: «Ob eine Handlung recht oder unrecht sei, darüber urteilt der Verstand und nicht das Gewissen», gibt es Dutzende von Definitionen. Zwar lautet eine volkstümliche Auffassung, die auch in der Volkskammer drüben vertreten wurde, das Gewissen sei Gottes Stimme und sage uns, was gut oder böse sei. Wenn dem so ist, haben offenbar nicht alle Menschen das gleich gute Gehör, und manche leben anscheinend in friedlicher Koexistenz mit einem schlechten Gewissen. Nietzsche warnt vor Gewissens-Stimmverwechslungen. Nach ihm ist das Gewissen das Produkt der Erziehung, zumeist einer schlechten Erziehung.

Indessen war meine Beschäftigung mit der Literatur für unsere konkrete Frage nicht ganz sinnlos; denn eines lernte ich mit Sicherheit: Das Gewissen ist keine feste Grösse, es ist wandelbar, von Mensch zu Mensch, von Volk zu Volk und von Kultur zu Kultur. Paul Häberlin, der bekannte Schweizer Psychologe, dessen Werk über das Gewissen heute als führend gelten darf, sagte: «Es gibt Fälle, in denen einzelne Seiten des Gewissens derart hypertrophisch ausgebildet sind, dass daneben die anderen verschwinden.» Diese Aussage des Wissenschaftlers scheint mir für den Standpunkt der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates bemerkenswert zu sein, der davon ausgeht, welche Seiten des Instrumentes Gewissen anklagen müssen, damit der Zivildienst überhaupt in Frage komme.

Keine Schwierigkeiten bieten die religiösen Gründe, in deren Mittelpunkt Gott und die Bibel stehen; auch nicht die ethischen, soweit sie aus einer humanitären Weltanschauung heraus jede Tötung eines Menschen ablehnen; denn für manche Zeitgenossen hat das humanitäre Ideal heute ohne Zweifel die Bedeutung einer Konfession erhalten. Sie geben sich der wundersamen Illusion hin, dass sich die Probleme dieser Welt durch Verträge und Abrüstungskonferenzen lösen lassen; eine Auffassung, die in

der Geschichte bisher leider keine Rechtfertigung findet. Wie dem immer sei, wir werden die Sprache und Argumente eines solchen Idealismus, der keine Kompromisse kennt und alle Gegenargumente ablehnt, immer mit Respekt und Achtung anhören und mit dem tiefen Bedauern, dass es bisher kein Zeitalter gab, das den Vorstellungen dieser Idealisten entsprach.

Die Schwierigkeiten beginnen in der Grenzzone zwischen den ethischen und den politischen Motiven. Nach der Meinung der Münchensteiner Initianten und anderer Kreise kann ein Gewissenskonflikt nicht nur durch moralische, sondern auch durch politische Erwägungen bedingt sein. Leider ist das Gewissen keine chemische Substanz, in der sich durch Destillation herausfinden liesse, wie viele Gramme religiös, ethisch oder politisch sind. Wer wollte hier im Ständerat Politik und Ethik trennen? Wir wollen doch, dass sie sich möglichst annähern und dass die geschichtliche Entwicklung in einem steigenden Masse zur Durchsetzung des Ethischen in der Politik führt. Andererseits wird aber wohl keine Gesellschaft und kein Staat in einem Prüfungsverfahren den Standpunkt dessen respektieren, der ihm den Wehrdienst verweigert, den er einem anderen Staat und einer anderen Gesellschaft zu gewähren bereit ist. Vielleicht hilft uns in diesen Zweifeln die scharfsinnige Überlegung weiter, die schon am 18. September 1973 in dieser Kammer unser ehemaliger hervorragender Kollege Ferruccio Bolla gemacht hat. Er sagte: «Tout d'abord, il y a une confusion à éviter, celle de confondre conscience avec conviction. Celui qui agit simplement par conviction politique, doit suivre en démocratie les lois constitutionnelles pour essayer d'atteindre un résultat conforme à son idéologie. Sa conviction ne saurait pas elle-même constituer un conflit de conscience.»

Jedenfalls war der Nationalrat bei seinen Versuchen, die Grenzen zwischen ethischen und politischen Motiven zu ziehen, froh und dankbar, mit dem Antrag Dürrenmatt/Condrau einen Schwimmgurt gefunden zu haben, der ihn über diese Lagune hinwegtrug. «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Die Befürworter dieser Formulierung glauben, es sei ein leichteres Unterfangen, den Begriff der Gewalt zu definieren, als das Gewissen zu spezifizieren.

In unserer Kommission ist nun die goldene Brücke, die da konstruiert worden ist, ins Wanken geraten, nicht so sehr unter der Regierungstreue der Kommissionsmitglieder, sondern unter dem Gewicht der Argumente und vielleicht auch etwas unter einer gesunden Erdschwere einiger Herren Kollegen. Die Mehrheit ist zum Schlusse gelangt, dass das Abstellen auf die Unfähigkeit zur Gewalt keine zusätzliche Klarheit, sondern im Gegenteil vermehrte Komplikationen schafft. Mit dem Begriff der Gewalt wird eine zweite, ebenfalls ungeklärte, sehr schwer definierbare Grösse neben das Gewissen gestellt. Das Problem der Gewalt hat weniger die Theologen, als vielmehr die modernen Soziologen und Sozialethiker beschäftigt. Sie gehen in ihren Wertungen und Deutungen ebenso auseinander, wie die Philosophen und Theologen in der Bewertung des Gewissens. Vor allem zeigt sich, dass die Gewalt in der marxistischen Terminologie etwas anderes bedeutet als in der sogenannten bürgerlichen. Autoren wie Marcuse und Lukács sprechen von der «reinigenden Gewalt», die erlaubt ist, wenn sie sich gegen Unterdrückung und alle Formen der Repression wendet. Es tauchen da viele ungeklärte Fragen auf. Beschränkt sich z. B. die Verdammung der Gewaltanwendung auf das internationale Gebiet oder ist damit auch das innerstaatliche gemeint? Die Sünde eines Angriffskrieges haben die Eidgenossen seit 300 bis 400 Jahren nicht mehr begangen. Die sogenannte Sünde der innerstaatlichen Gewaltanwendung, etwa durch Polizei und Strafvollzug, begeht auch unser Staat durch seine Gesetzgebung und Organe täglich. Wer damit einverstanden ist, dass der Staat die Verbrechen mit Gewalt be-

kämpft, der dürfte ihn auch dann nicht schelten, wenn er sich anheischig macht, dem gefährlichsten Verbrecher, dem internationalen Friedensbrecher, Gewalt entgegenzusetzen. Wir halten staatliche Gewaltanwendung gegen Verbrechen im Landesinnern und gegen die Friedensstörer auf internationalem Gebiet nicht als unchristlich und unhuman, sondern für sehr menschlich, aber wir können und wollen diese Ueberzeugung niemandem aufdrängen.

Eine weitere Frage: Wo liegen bei Rechtsbrüchen, wie etwa bei Häuserbesetzungen und Verkehrsbehinderungen, die unteren Grenzen der Gewaltlosigkeit? Gibt es da Formen, die als ein Mindestmass an Gewaltanwendung noch toleriert werden können? Die Exponenten der Gewaltlosigkeit möchten diesen Begriff natürlich möglichst extensiv ausgelegt wissen. Es ist offensichtlich, dass viele Anhänger der Fassung des Nationalrates und der Minderheit I des Ständerates glauben und hoffen, dass diese Version die grosszügigere sei und auch den Verweigerern aus politischen Gründen die Tür zum Zivildienst öffnet. Andere wiederum erklären uns, dass gerade dieser Antrag die politische Motivation ausschliesse. Was ist nun richtig? Solche Interpretationsdivergenzen und Widersprüche sind jedenfalls kein Beweis für die Klarheit dieser Version.

Es wird z. B. erklärt, dass der Gewaltverzicht eines Zivildienstkandidaten nicht unglaublich erscheinen werde, wenn er bei einer Demonstration einen Ziegelstein gegen Polizisten geworfen habe. Die Aussagen eines Militärdienstverweigerers müssen auch bei dieser Lösung mit seiner persönlichen Lebensführung übereinstimmen. Er könnte vor den Untersuchungsorganen erklären, dass der Steinwurf noch vom früheren Leben des Vorgestern stamme, dass gestern aber ein Läuterungsprozess begonnen habe. Mit anderen Worten: Auch hier stossen wir auf die Wandelbarkeit des Gewissens, das untersucht werden muss. Wir müssen uns auch darüber im klaren sein, dass nicht alle Anhänger der Gewaltlosigkeit über die hohe Philosophie und Leidensfähigkeit verfügen, wie das grosse Vorbild Mahatma Ghandi, der von einem Fanatiker ermordet worden ist. Auch das Prinzip der Gewaltlosigkeit müsste Ausnahmen zulassen, denn eine absolute Konsequenz führte zum Unsinn. Wir stossen hier etwa auf das ungelöste Problem der Notwehr. Ich möchte durch solche Beispiele nur andeuten, dass es in der Praxis wohl ebenso schwierig wäre, eine Grenze zwischen Gewaltanwendung und Gewaltlosigkeit zu ziehen wie zwischen ethischen und politischen Motiven in der Gewissensanalyse.

Die Reaktion auf den Entscheid des Nationalrates zeigt, dass es viele Mitbürger gibt, die den Einzug des Begriffes der Gewalt in die Bundesverfassung bekämpfen, weil *ex contrario* die Dienstwilligen als Anhänger der Gewalt gestempelt würden. Der Bürger im Wehrkleid würde in eine Negativrolle gedrängt, die dem volksverbundenen Charakter der Armee schweren Schaden zufügen müsste. Unser Hauptinstrument gegen fremde Willkür käme in ein moralisches Zwielicht. Vor dem Hintergrund einer Sicherheitsillusion, wie sie etwa im Gefolge des Helsinki-Abkommens da und dort aufkam, müsste der Wehrdienstwillige mehr und mehr als ein Aussenseiter erscheinen, der Verweigerer aber als der moralisch Höhere. Ist er das wirklich?

Solche Einwände führten die Mehrheit der Kommission dazu, die Fassung des Bundesrates, die auf die Kriterien von Religion und Ethik abstellt, trotz gewissen Schwächen als die tauglichere zu betrachten. Dabei ist genau dasselbe zu sagen, was gestern Abend Herr Bundesrat Brugger in bezug auf den Schwangerschaftsabbruch feststellte: Es gibt keine Ideallösung, aber es gibt bessere und schlechtere Lösungen. Hier steht wohl fest, dass wir durch theoretische Ueberlegungen und Abstraktionen die Sicherheit nicht finden, nach der wir alle suchen. So oder anders kommen wir um ein Ueberprüfungsverfahren nicht herum. Bundesrat und Kommissionsmehrheit sind der Auffassung, dass das Gewissen und die Motive von einem Ausschuss – nicht mehr von einem Militärgericht – im Einzelfall beurteilt werden könnten. Gewiss, dem Prüfungsverfahren sind

Grenzen gesetzt wie dem menschlichen Denk- und Erkenntnisvermögen überhaupt. Auch der höchste Gerichtshof unseres Landes behauptet nicht, dass er unfehlbar sei, und wenn er es behauptete, so würden wir es ihm nicht glauben. Wir können der Untersuchungskommission im Gesetz nur Wegleitungen geben. In der Praxis wird sie mit hohem Verantwortungsgefühl die vielfältigen Abstufungen zu finden haben zwischen dem jungen Menschen, der aus brennendem religiösem Eifer oder aus reinem Glauben an friedliche Völkerverständigung den Waffendienst von sich weist, bis zu jenem, der hofft, in einem Zivildienst seien die Strapazen denn doch nicht so schlimm wie etwa die Plagen des Tornistertragens auf langen Fussmärschen. Zum mindesten dürfen wir annehmen, dass die Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse auch ein Gewissen haben.

Ich habe noch kurz Stellung zu nehmen zu den Anträgen der beiden Minderheiten, die Sie in der synoptischen Darstellung vor sich haben.

Beim Antrag der Minderheit I liegt das Schwergewicht, wie bei der Fassung des Nationalrates, nicht auf der Analyse des Gewissensentscheides, sondern auf dem Begriff der Gewalt, der aber etwas eingeschränkt wird. Zudem wird das Moment der schweren Gewissensnot aufgenommen, die abzuwägen ebensowenig sein dürfte wie das Erkennen und Unterscheiden von ethischen oder politischen Motiven. Die Fassung spricht nicht von einem gleichwertigen, sondern von einem mindestens gleichwertigen Ersatzdienst. Der Minderheitsantrag Luder ist in der Kommission mit 12 gegen 0 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, der von keinem Mitglied aufgenommen worden ist, vorgezogen worden.

Der Antrag der Minderheit II lehnt sich an die Fassung des Bundesrates an, will darüber hinaus aber noch Rahmenbedingungen schaffen, indem der zivile Ersatzdienst von längerer Dauer sein soll als der die Regel bildende Militärdienst. Damit wird ein Schritt in die Richtung des sogenannten Tatbeweises getan, für viele Anhänger die einzige Möglichkeit, um die Echtheit der Motive zu erkennen. Eine solche Lösung, wie sie heute von verschiedenen Kreisen vertreten wird, mag auf den ersten Blick verlockend erscheinen. Ihr steht aber die wohlgedachte Auffassung entgegen, keine neuen Märtyrer zu schaffen und die in echte Gewissensnöte geratenen Mitbürger für ihre Gesinnung nicht büssen zu lassen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Version geht davon aus, dass in der Verfassung nur das unbedingt Notwendige gesagt werden sollte. Ich wiederhole, dass sie in der Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen obenausschwang.

Der Antrag Muheim, den wir gestern Abend noch auf unseren Pulten voranden, gleicht in seinem ersten Teil dem Antrag Luder. Der zweite Teil mit der Kann-Formel ist nicht annehmbar, weil er weit neben das von der Initiative anvisierte Ziel hinausgeht. Das Volksbegehren verlangt die Schaffung eines Ersatzdienstes. Die vom Parlament zu treffende Lösung hat sich an den Sinn der Münchener Initiative zu halten. Der Antrag Muheim würde den Rahmen der Ermessensfreiheit einer allgemeinen Anregung ganz offensichtlich sprengen. Er ist meines Ermessens rechtlich unzulässig. Herr Kollege Muheim hat den Antrag in der Kommission schon gestellt, ihn dann aber zurückgezogen; er ist nicht zur Abstimmung gekommen. – Ich beantrage Ihnen Ablehnung dieses Antrages.

Wir sind in der Kommission nicht näher auf die in der Botschaft des Bundesrates enthaltenen Leitgedanken eines künftigen Bundesgesetzes über den Ersatzdienst eingetreten. Es handelt sich um eine Skizze nicht rechtsverbindlichen Charakters, die wir aber als eine wertvolle Vororientierung betrachten. Ich unterstreiche lediglich, dass der Bundesrat an eine Ersatzdienstdauer von 18 Monaten denkt, während heute zwei Drittel der Wehrmänner mit Rekrutenschule, Wiederholungskursen, Schiesspflicht und Inspektionen auf eine Militärdienstdauer von ungefähr einem Jahr kommen. Sie sehen, dass hier etwas vom Element des Tatbeweises drinliegt, der den Vorzug haben

soll, auf die Glaubwürdigkeit eines geltend gemachten Gewissensentscheides abzustellen.

Zusammen mit dem Bundesrat vertritt die Mehrheit der Kommission die Auffassung, dass sich der vorgeschlagene Textentwurf im Rahmen der Münchensteiner Initiative hält. Das wird von anderer Seite aber bestritten. Ueber den Charakter der allgemeinen Anregung sind hier anlässlich der Debatte vom 18. September 1973 eingehende Ausführungen gemacht worden, so dass ich heute auf weitere Bemerkungen verzichten kann. Ich verweise Sie auf das Protokoll 1973, Seite 477 ff.

Ich komme zum Schluss: Wir suchen in der heutigen Diskussion eine Lösung, auch wenn sie nicht vollkommen sein kann, weil echte Gewissensnöte in unserem Staat Respekt verdienen. Es hat immer Ausnahmefälle gegeben, Menschen, die sich ihr Leben nach eigenen Gesetzen, nach eigenen Prinzipien und Leidenschaften einrichten wollen. Wir haben sie zu achten. Aber ebenso klar möchte ich hier zum Ausdruck bringen, dass nach unserer Ueberzeugung die Wehrpflicht, die dem Schutz eines demokratischen Staates und der persönlichen Freiheit dient, nicht gegen die Menschenwürde verstösst. Denn das Menschenbild in der Bundesverfassung ist nicht dasjenige des selbstherrlichen und völlig autonomen Individuums, sondern das der in der Gemeinschaft stehenden und ihr vielfältig verpflichteten Persönlichkeit. Wer das erkennt und anerkennt, hat nicht ein stumpfes, sondern ein feines Gewissen. Ich ersuche Sie nun, auf die Materie einzutreten und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Luder, Berichterstatter der Minderheit I: Wie die Kommissionsmehrheit geht auch die Minderheit I von folgenden Thesen aus:

1. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht darf nicht angetastet werden.
2. Eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Ersatzdienst kommt nicht in Frage.
3. Der Ersatzdienst muss im Minimum die gleichen Ansprüche stellen wie der Militärdienst.

Der Hauptunterschied zur Mehrheit besteht darin, dass wir der Auffassung sind, die Gewaltablehnung kennzeichne am ehesten und am deutlichsten jenen innern Konflikt, der – sofern man einen Ersatzdienst zulassen will – zu beachten sei. Auch die Expertenkommission des EMD hat in ihrem Bericht vom 18. September 1974 festgehalten, dass die Frage entscheidend sei, ob es das Gewissen einem Dienstverweigerer schlechthin untersage, Menschen Gewalt anzutun. Ähnlich hat sich der Schlussbericht der Studienkommission des Forum Helveticum vom 23. Juni 1972 geäußert. Es heisst dort, bei der Abklärung und Anerkennung dieser Gründe werde es eine wesentliche Rolle spielen, ob im Mittelpunkt der Gewissensnot die Ablehnung jeglicher Gewalt stehe. Und schliesslich anerkennt die Kommission Zivildienst der Offiziersgesellschaft Basel-Stadt, dass mancher Dienstverweigerer den Dienst verweigere, weil er im Konflikt zwischen der – so heisst es dort – genossenschaftlichen Pflicht, notfalls am Krieg teilzunehmen und seiner Gewissensüberzeugung, nicht zu töten, die letztere höher werte. Der Konflikt Gewaltablehnung/Militärdienst ist sicher der prüfungswürdigste, im Falle seiner Echtheit achtbarste und nach einer Lösung rufende Tatbestand. Freilich muss die Ablehnung der Gewalt integral sein. Der Antrag der Minderheit I hat deshalb durch das Wort «bedingungslos» die Fassung des Nationalrates noch etwas verschärft.

Um eine Bemerkung des Kommissionspräsidenten aufzunehmen: Die rechtlich verankerte Staatsgewalt scheint mir ausser Diskussion zu stehen. Ich glaube, darüber müssen wir nicht streiten, ob das hier, beim Begriff der Gewalt und der Dienstverweigerung überhaupt, eine Rolle spielen soll.

Nun wirft man der Fassung des Nationalrates und unserer Fassung vor, der Begriff der Gewalt und damit der Gewalt-

losigkeit sei zu unbestimmt. Darf ich darauf hinweisen, dass auch in unserm Strafrecht ein einheitlicher Gewaltbegriff nicht existiert. Er wurde erst in der Rechtsprechung und in den Kommentaren konkretisiert. Gewalt ist, wenn man das ungefähr umschreiben möchte, – ich denke vor allem an den Begriff der Nötigung im Strafrecht – eine physische Kraftaufwendung, wobei allerdings die physische Einwirkung auf das Opfer, nicht aber die Aufwendung besonderer Kraft massgebend ist. Es ist zu beachten, dass im Strafrecht die Gewaltanwendung auch indirekt erfolgen kann, vor allem bei der Nötigung. Denken Sie etwa an das Beispiel, dass ein Vermieter einen unliebsamen Mieter zum Auszug zwingen will, indem er ihm die Türen und Fenster aushängt. Ein Teil der deutschen Strafrechtslehre geht noch etwas weiter und hält bei der Nötigung bereits die Zufügung jedes Nachteiles, also psychisch oder physisch, als genügend. Sie sehen aus diesem Seitenblick auf das Strafrecht, dass der Gewaltbegriff nicht einfach in der Luft hängt, dass aber das Spektrum sehr gross ist. Es ist mir ganz klar, dass zwischen dem alten Erlkönig-Wort: «und bist du nicht willig, so brauch ich Gewalt» und den Vorstellungen gewisser deutscher Soziologen ein riesiger Unterschied besteht. Aber ich bin überzeugt, dass bei der Einführung des Zivildienstes im Einzelfall durch die dazu gehörige Entscheidpraxis ähnlich wie im Strafrecht, aber auf die eigene Thematik zugeschnitten, der Begriff der Gewalt, respektive der Gewaltlosigkeit zu umschreiben sein wird. Im Einzelfall wird auch genau abzuwägen sein, ob die Gewaltlosigkeit integral ist. Ich bin überzeugt, dass in den meisten Fällen die Spreu vom Weizen zu scheiden sein wird. Darf ich Ihnen einige Beispiele darlegen. Das eine aus der Aussage eines Dienstverweigerers: «Ich verweigere den Dienst in dieser kapitalistischen Armee (er hat es noch etwas weniger schön ausgedrückt), jedoch nicht in einer revolutionären Volksarmee.» Das zweite Beispiel aus einer Zeitschrift der Revolutionären Marxistischen Liga, wo der «Armee der Unternehmer» der Kampf angesagt wird. Sie sehen, dass es sich in beiden Fällen nicht darum handelt, dass die Armee und die in ihr verkörperte Gewalt bestritten wird, sondern nur der Unterbau, die Staatsstruktur auf der diese Armee steht. Das ist natürlich durch die integrale Gewaltlosigkeit in keiner Weise gedeckt. Ein weiteres Beispiel: Es haben sich vor Jahren vereinzelte Soldaten gegen den Militärdienst ausgesprochen, weil sie glaubten, auf diese Weise das Problem des selbständigen Jura voranzutreiben. Sie lehnten die Armee als solche und die in ihr verkörperte Gewalt nicht ab, sondern sie wollten ein politisches Zeichen setzen. Auch hier ist es ganz klar, dass die Gewaltlosigkeit, die integrale Gewaltlosigkeit, nicht zum Spielen käme. Die Befürchtung, die ausschliesslich politische Begründung könnte mit dem Begriff der Gewaltablehnung nicht erfasst werden, ist deshalb nicht gerechtfertigt. Denn man kann nicht auf der einen Seite sagen, Gewalt sei verwerflich, wenn sie dem Schutze des demokratischen Staates vor äusseren Angriffen dient, nicht aber dann, wenn die bestehende, von der Mehrheit gebilligte Ordnung verändert oder gar zerstört werden soll.

Für die Interpretation des Begriffes «Gewaltlosigkeit» etwas heikler – mindestens auf den ersten Blick, wie das bereits der Kommissionspräsident betonte – scheinen jene modernen gewaltlosen Aktionen zu sein, die auf den verschiedensten Gebieten aufgrund fast wissenschaftlich erarbeiteter Etappen vorgehen, von Protestaktionen, Boykotten, Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Instanzen, bis zum bewussten Schritt in die Illegalität, d. h. zur demonstrativen Regelverletzung. Dort wird es nicht leicht, aber nicht unmöglich sein, Gewalt von Gewaltlosigkeit zu unterscheiden.

Ich möchte hier ein Zitat anführen, und zwar des Soziologen Claus Offe, der im Buch «Bürgerinitiative, Schritte zur Veränderung» ganz offen erklärt hat, dass es sich bei allen solchen Aktionen «um eine Kombination von Verhandlungsstrategie mit kalkulierten Gewaltakten» handle. Wir

(und im Falle der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes vor allem die entscheidenden Instanzen) werden uns auch auf dem Gebiete der Dienstverweigerung mit solchen gewaltlosen Aktionen zu befassen haben. Ich bin überzeugt, dass auch hier abgewogen werden kann, wo echte Ablehnung der Gewalt vorhanden ist, und wo es sich einfach um die Verwendung eines Begriffes zur Tarnung handelt.

Man vergesse nicht, dass ja nicht nur die Ablehnung der Gewalt glaubhaft zu machen ist, sondern auch ein schwerer Gewissenskonflikt entstanden sein muss. Der Antrag der Minderheit I geht auch in dieser Beziehung etwas weiter als Bundesrat und Nationalrat, die beide sich mit dem Begriff «Gewissen» begnügen. Wir sind uns bewusst, dass die schwere Gewissensnot, die wir als Voraussetzung verlangen, nicht leicht zu objektivieren sein wird, aber das ist, wie der Psychiater Alfred Stucki in seinem Buch «Soldaten in Gewissensnot» festgestellt hat, kein Grund, sie zu verneinen.

Eine dritte Aenderung gegenüber Bundesrat und Nationalrat liegt bei der Minderheit I darin, dass ein mindestens gleichwertiger ziviler Ersatzdienst gefordert wird. Das bedeutet, das Gesetz muss den Ersatzdienst mindestens gleichwertig einrichten, kann aber ausserdem den Ersatzdienst zeitlich oder inhaltlich strenger ausgestalten als den Militärdienst.

Ich fasse zusammen: Erstens: Der eigentliche Sachbezug unserer Formulierung liegt im Grundsatz der Gewaltablehnung. Herr Condrau erklärte im Nationalrat: «Nur jener ist hinsichtlich seines Gewissensnotstandes glaubwürdig, der jede Form von Gewaltanwendung und damit jede Zugehörigkeit zu Gemeinschaften und Organisationen, die auf dem Prinzip der Gewaltanwendung beruhen, ablehnt.» Ich möchte beifügen: oder keiner Idee verpflichtet ist, die Gewalt bejaht oder nicht ausschliesst.

Zweitens: Die Minderheit I verzichtet bewusst darauf, ethische oder religiöse Gründe gegen die politischen abzugrenzen. Auch politische Gründe können im Ethischen wurzeln. Die systematische Prüfung, ob integrale, echte Gewaltablehnung vorliegt, wird reine Tarnmanöver blosslegen. Die Tatsache, dass Begriffe – denken Sie nur daran, wer alles sich als Demokrat ausgibt – immer wieder missbraucht werden, soll uns nicht daran hindern, schwere Gewissensnot echter Gewaltloser zu berücksichtigen.

Drittens: Auch mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung wird das Problem der Dienstverweigerung nicht restlos gelöst sein. Auch sie, wie alle anderen Vorschläge, kann Grenzfälle oder vereinzelte Fehlentscheide nicht ausschliessen. Wir wollen aber diese Feststellung nicht dramatisieren; Fehlentscheide und Grenzfälle sind schon im Stadium der sanitarischen Ausmusterung heute möglich und gar nicht derart selten, wie man meint.

Die Dienstverweigerungsfrage gehört zu den unbewältigten Gegenwartsproblemen. Mit unserem Grundsatzbeschluss zur Münchener Initiative haben wir den Willen bekundet, eine Lösung zu suchen. Die Minderheit I glaubt, dass ihr Vorschlag als zielgerechte und praktikable Formulierung Volk und Ständen unterbreitet werden darf.

Präsident: Zur Begründung seines Eventualantrages zum Antrag der Minderheit I spricht nun Herr Muheim, den ich aber bitte, sich vor allem auch zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit seines Antrages zu äussern.

Muheim: Ich gehe aus von den tiefeschürfenden Darlegungen unseres geschätzten Kommissionspräsidenten. Er hat in den Mittelpunkt seiner Ausführungen das gestellt, was dieses Problem kennzeichnet, nämlich das Spannungsverhältnis des Einzelmenschen zur Gemeinschaftsverpflichtung. Ich möchte in derselben Hochachtung all jenen Menschen Rechnung tragen, die sich tatsächlich aus innerster Verpflichtung heraus mit der Militärdienstleistung nicht einig erklären können. Ich möchte aber ebenso deutlich einen klaren Strich gegenüber all jenen ziehen, die aus

irgendwelchen vorgeschobenen Gründen nicht bereit sind, den Dienst an der Gemeinschaft zu leisten.

In diesem Sinne habe ich schon am 18. September 1973 in dieser Kammer meine Auffassung als Stimme eines Einzelnen zum Ausdruck gebracht. Sie war gezielt darauf, dass man jene Mitbürger, die tatsächlich aus schwerer Gewissensnot keinen Militärdienst leisten können, dienstbefreit. Die Schaffung des Zivildienstes soll wohl in der Verfassung als Kann-Vorschrift, nämlich als Element der verfassungsmässigen Grundlegung aufgenommen werden, um jedoch für die Gesetzgebung volle Freiheit offenzulassen. Zwischen der Erfüllung des persönlichen Anliegens eines echten Gewissensverweigerers und der Einführung eines Zivildienstes möchte ich eine scharfe Trennung ziehen. Dies schlägt sich in meinem Antrag nieder, den ich Ihnen vor zwei Tagen auf den Tisch legen liess und der besagt: «Der Bund kann einen zivilen Ersatzdienst... einrichten. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.» Mein Antrag hat also die Dienstbefreiung für all jene in Aussicht genommen, die in schwerer Gewissensnot sich befinden. Die Voraussetzungen zur Dienstbefreiung sind dieselben, wie sie im Antrag Luder niedergelegt und soeben von unserem geschätzten Kollegen erläutert wurden.

Zum Problem der «Gewaltanwendung» verweise ich auf den französischen Text, der viel deutlicher ist. Ich habe das noch im Dictionnaire nachgeprüft. Der Begriff «violence» trennt sich deutlich vom Begriff «pouvoir» ab. In der deutschen Sprache kennen wir das Wort «Gewalt» auch für Staatsgewalt.

Der Text selbst bedarf somit keines weiteren Kommentars. Ich gehe über zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Ich muss Ihnen offen gestehen: In der Kommission haben mir Herr Bundespräsident Gnägi und seine Mitarbeiter, aber auch einige Kommissionsmitglieder entgegengehalten, dass meine Formulierung dem Text der Münchener Initiative nicht entspreche. Ich habe deshalb den Antrag zurückgezogen und die Zwischenzeit dazu benutzt, der Frage etwas eingehender nachzugehen. Darf ich auf eine neuste Publikation – sie ist offenbar allen Ständeräten vor etwa acht Tagen zugegangen – aufmerksam machen. Es ist die Veröffentlichung des Bundes über die Verwaltungspraxis, Heft 36. Dort finden Sie eine Darlegung der Justizabteilung vom 2. März 1972 über die Frage «allgemeine Anregung der Initianten» einerseits und «Vollzug durch das Parlament» andererseits, oder anders ausgedrückt: die Konkretisierung der Allgemeinen Anregung. Wenn die Allgemeine Anregung dem Parlament keine Freiheit der Gestaltung mehr belässt, dann ist es keine Allgemeine Anregung, ungeachtet des Titels, den die Initianten geben oder nicht geben. Dann wäre es eben eine formulierte Initiative, die vom Parlament höchstens noch in Worte umzuprägen wäre. Wenn aber die Initiative Münchener eine allgemeine Anregung ist, dann haben wir die Grundgedanken zu verwirklichen und bei den Grundgedanken zunächst den Buchstaben c. Dort ist angeregt, die Verfassung sei neu in dem Sinne zu konkretisieren, dass die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation vorgesehen werde. Ich glaube, dass ich dadurch, dass in der Verfassung mit der Kann-Vorschrift die Grundlage gelegt wird, auf Gesetzesstufe einen Ersatzdienst einzuführen, dieses Ziel der Initiative erfülle. Es verbleibt als weitere – ich gebe zu – etwas kritischere Voraussetzung jene des Buchstabens b. Dort wird postuliert, dass jene Schweizer, die die Erfüllung der Dienstpflicht mit Glauben und Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative zu erfüllen hätten. Ich gebe zu, dass wer den Text liest, zur Überzeugung kommen kann, die beiden müssten eng verknüpft werden. Wenn ich aber das Anliegen der Münchener Initiative nehme – und ich muss es ja als Parlamentarier als ernsthaftes Anliegen betrachten –, dann glaube ich heute erst recht, dass es im essentiellen darum geht, dass die echten Dienstverweigerer keine Strafe mehr zu verbüssen haben. Das entnehme ich auch als *conclusio*

e *contrario* aus verschiedenen Verlautbarungen der Initianten in der Zwischenzeit, die postulieren, dass man nun endlich – bevor Parlament und Volk gesprochen haben – aufhören soll, die Dienstverweigerer vor Militärgerichte zu stellen und sie strafrechtlich zu verurteilen. Man hat auch gefordert, man solle gefällte Urteile nicht vollziehen. Aus diesen zwar nicht erfüllbaren Postulaten muss ich entnehmen, dass es im wesentlichen darum geht, die Dienstverweigerer von der Leistung des Dienstes zu befreien und nicht der Strafe zu unterstellen. Ich komme zurück auf die «Verwaltungspraxis» (Seite 15), wo ich lese, dass es weitgehend eine Ermessenssache sei, ob in einem konkreten Verfassungstext der Volkswille gemäss allgemeiner Anregung respektiert sei oder nicht. Und ich zitiere weiter: «Bei der Beurteilung dieser Frage spielen nicht nur rechtliche Erwägungen eine Rolle, sondern auch politische, namentlich gesetzgebungspolitische.» Wenn der Ersatzdienst einmal eine Verfassungsgrundlage hat, ist es gesetzgeberisch möglich, ihn bundesrechtlich einzuführen. Ich betrachte den Antrag des Bundesrates, die Anträge meiner Herren Kollegen der Mehrheit und Minderheit und frage Sie: Was geschieht, wenn der Verfassungssatz in den beantragten Formen von Volk und Ständen genehmigt würde, der Ersatzdienst aber, der ja auf Gesetzesstufe zu konkretisieren ist, im Parlament keine Gnade fände? Dann hätten Sie einen Zustand, der mich nicht befriedigt. Sie hätten zwar in der Verfassung ausgesprochen, dass man die Dienstverweigerer guten Willens anders behandeln wolle, aber Sie hätten das Instrumentarium, nämlich den Zivildienst, nicht zur Verfügung. Dieser Fall ist keineswegs nur rechtstheoretisch, er ist höchst praktisch. Denn Sie können wohl kaum voraussagen, dass eine Gesetzesvorlage dieser Art die Zustimmung des Parlaments findet. Sie können ebensowenig voraussagen, ob ein solches Gesetz auf dem Referendumswege die Gnade vor dem Volk erreicht. Ich meine also, auch aus rechtspraktischen Gründen muss meinem Antrag die entsprechende Bedeutung und der entsprechende Stellenwert zugemessen werden. Ich habe diesen Antrag entsprechend der Bedeutung der Sache wieder aufgenommen und ihn jetzt vertreten.

Honegger, Berichterstatter der Minderheit II: Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung: Ich bin der Meinung, dass der Gewissenskonflikt, der bestehen kann zwischen dem Gebot des Tötens und dem Gebot, das Vaterland zu verteidigen, bei jenen, die diesen Konflikt wirklich und in allem Ernst erleiden, Rücksichtnahme verdient. Der Konflikt kann sich jedoch meines Erachtens nur auf die Pflicht, selbst zu töten beziehen. Der Staat und unsere Gesellschaft können grundsätzlich nicht auf das Gewissen des Einzelnen Rücksicht nehmen, wenn das Gemeininteresse auf dem Spiele steht. So wird der Einzelne zum Steuern zahlen verhalten, auch wenn diese Steuern für Zwecke – z. B. für die Landesverteidigung – verwendet werden, die das Gewissen des Einzelnen z. B. nicht billigt. Ich halte es persönlich als durchaus zumutbar, dass jeder wenigstens in einem nichtbewaffneten Truppenteil Dienst tun kann. Er ist dann zwar Teil einer Institution, die als Ganzes zum Töten bereit ist, kommt aber selbst nicht in die Lage, einen Gegner zu töten. Dieser Gewissenskonflikt ist meines Erachtens erträglich. Darum geht es aber heute nicht.

Die Münchensteiner Initiative ist vom Parlament gutgeheissen worden, und es hat nun die Aufgabe, eine Lösung zu präsentieren. Ich lege Wert auf diese Feststellung, weil ich damals der Münchensteiner Initiative nicht zugestimmt habe, nicht zuletzt deshalb, weil ich die Schwierigkeiten voraussah, die sich nun bei der Auslegung und Realisierung dieser Initiative ergeben. Wenn man sich nun an die Formulierung eines Verfassungsartikels macht, dann muss man sich bewusst bleiben, dass – solange die freie Wahl zwischen Militär und Ersatzdienst ausgeschlossen bleibt – stets Ansatzpunkte zu weiteren Agitationen für armeefeindliche Kreise verbleiben. Es ist eine Illusion anzunehmen, dass mit irgendwelchem Ersatzdienst Agitationen ge-

gen unsere Armee automatisch ausgeschlossen sind. Andererseits gibt aber eine Lösung der echten Dienstverweigererfrage für jene, die für die Belange der Landesverteidigung eintreten, die innere Gewissheit, dass das Zumutbare vorgekehrt ist. Es wird ihnen damit auch erleichtert, mit doppelter Entschiedenheit gegen allfällige weitere Agitationsversuche gegen unsere Armee aufzutreten. Auch das Risiko einer Volksabstimmung ist bei der Formulierung eines Verfassungsartikels abzuwägen. Ich bin überzeugt, dass der Vorschlag des Nationalrates im Volk keine Chance hat. Es scheint mir deshalb wichtig, wenn man ehrlich an einer möglichen Lösung mitarbeiten will, den Wagen nicht zu überladen, weil er sonst einfach nicht ans Ziel kommt. Und schliesslich ist zu vermeiden, dass nicht der Eindruck einer Verwässerung der Wehrpflicht entsteht und zu einer unterschweligen Scheidung der Gewissen der Dienstverweigerer und der Dienstwilligen führt. Die Gefahr ist durchaus vorhanden, dass bei einer zu grosszügigen Berücksichtigung der sogenannten Dienstverweigerer der Bürger im Wehrkleid sich in die Rolle des Gewalttätigen oder des Kriegsknechtes hineingedrängt fühlt, was unserer Armee nur schaden kann.

Wir haben uns also bei der Formulierung des Verfassungstextes nicht nur um jene zu kümmern, die in Gewissensnot geraten, sondern auch um jene, die nicht aus Begeisterung, aber aus Einsicht in die Notwendigkeit ihren Militärdienst leisten. Von dieser Ausgangslage ausgehend, geht der Minderheit II der Vorschlag der Minderheit I nun offensichtlich zu weit.

Herr Kollega Luder hat in seinen interessanten Darlegungen den Versuch unternommen, den Begriff der Gewalt zu definieren. Ich weiss nicht, ob es ihm gelungen ist. Persönlich habe ich den Eindruck, dass noch einige Fragen ungeklärt sind. Der Kommissionspräsident hat einige dieser Fragen ja aufgeworfen. Ist Notwehr bereits ein Zeichen von Gewaltanwendung? Ist Brachialgewalt noch akzeptierbar, oder versteht man unter Gewalt nur Gewalt mit Waffen? Herr Luder hat meines Erachtens auch keine sichere Antwort z. B. auf die Frage gegeben: Wie steht es dann eben mit denjenigen, die Besetzungsübungen ausdrücklich als gewaltlos bezeichnen? Es ist offensichtlich, dass das Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit sehr viel schwieriger zu objektivieren ist als etwa religiöse Motive. Wenn einem Geschützter – so argumentiert z. B. einer der Mitverfasser der nationalrätlichen Formulierung, Herr Nationalrat Condraz – aufgrund seines Verhaltens nicht das Gegenteil nachgewiesen werden könne – wenn dieser also beispielsweise noch nie einen Einbruch verübt oder einen Polizisten angegriffen habe –, dann sei er glaubwürdig, und es sei auf sein Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit abzustellen. Wenn das Schule macht, dann öffnen Sie den Weg zur freien Wahl, was wir – so hoffe ich wenigstens – alle nicht wollen.

Die Formulierung der Minderheit I schliesst unseres Erachtens auch Dienstverweigerer nicht generell aus, die aus politischen Gründen handeln. Es ist ja bekannt, dass gewisse Kreise, die unsere Staatsform nicht anerkennen wollen, sich ausdrücklich zum Prinzip der Gewaltlosigkeit bekennen. Hier sehe ich eine Grenze, die nicht überschritten werden darf. Ich bin nicht gewillt, denen entgegenzukommen, die in irgendeiner Weise Dienstverweigerung als Mittel des politischen Kampfes gegen unseren Staat sehen. Es ist übrigens interessant, wie sich der Begriff der Gewaltlosigkeit in letzter Zeit gewandelt hat und heute auch handfeste Politik beinhaltet. Ich glaube, das dürfen wir einfach nicht übersehen. Ich erinnere an die sogenannte gewaltfreie Besetzungsübung bei Kaiseraugst, ein Beispiel, das zeigt, dass die Gewaltlosigkeit sehr schwer zu definieren sein wird und deshalb nach der Auffassung der Minderheit II in der Verfassung im Zusammenhang mit der Dienstverweigererfrage nicht zu einem moralischen Grundsatz aufgewertet werden sollte.

Mit der Kombination der Gewissensnot und der Gewaltablehnung werden die zu erfüllenden Voraussetzungen für

Dienstverweigerer wesentlich verschwommener als in der Fassung des Bundesrates oder in der Fassung der Minderheit II, und damit – ich glaube, das muss man auch eingestehen – wird natürlich das Problem nicht nur ein qualitatives, sondern es wird für die Armee auch ein Problem der Quantität. Für mich liegt das zentrale Problem darin, dass nicht nur auf das Gewissen oder die Gewaltlosigkeit abgestellt werden darf, sondern dass nach den Motiven des Gewissenskonfliktes zu fragen ist. Dass das nicht immer einfach ist, gebe ich gerne zu; aber diese Schwierigkeit besteht bei jeder Lösung, die Sie wählen, wenn man die freie Wahl ausschliessen will. Nebenbei bemerkt: Unser Strafrecht basiert z. B. auch auf der Idee der Schuld, also auch ein subjektiver Begriff. Es sind Vorleben, persönliche Verhältnisse, Beweggründe des Täters zu beachten, also auch Motivprüfung wie im Falle der Dienstverweigerer.

Nun noch einige wenige Worte zum Minderheitsantrag II: Gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag bringt der Minderheitsantrag II einige Klarstellungen, die unseres Erachtens notwendig sind, um einfach Missverständnisse für die Volksabstimmung zu vermeiden. In unserem Antrag ist von schwerer Gewissensnot die Rede und nicht nur von einem Zweifel, wie das aus der bundesrätlichen Fassung herausgelesen werden könnte. Der Ausschluss der freien Wahl ist im Minderheitsantrag II unseres Erachtens deutlicher sichtbar als im bundesrätlichen Vorschlag oder im Minderheitsantrag I. Der Verfassungstext soll unseres Erachtens festhalten, dass nicht der Dienstpflichtige darüber entscheidet, ob er Ersatzdienst leisten will, sondern dass aufgrund eines Antrages zu entscheiden ist; die Beweislast muss beim Gesuchsteller liegen. Das geht aus unserem Antrag sehr klar hervor. Im weiteren sind wir der Meinung, dass für den Ersatzdienst im Verfassungsartikel auch einige wenige Rahmenbedingungen gesetzt werden müssen. Wir wollen nicht irgendeinen Ersatzdienst, sondern in der Verfassung soll festgehalten werden, dass der Ersatzdienst nicht nur gleichwärtig, sondern – wir legen Wert darauf – von längerer Dauer sein soll. Der Ersatzdienst soll kein Ferienplausch sein, sondern es soll sich um einen Dienst im Rahmen des verfassungsmässigen Bundeszweckes handeln. Das geht bei unserem Antrag auch deutlich hervor.

Zusammenfassend folgendes: Der Minderheitsantrag II schwenkt bewusst auf eine klar eingeschränkte Lösung ein, in der Meinung, die Voraussetzungen für den Ersatzdienst dürften nicht zu weit gezogen werden, damit sich nicht die Gewissensfrage für den bedeutend grösseren Teil von Bürgern stellt, die nämlich den Wehrdienst als eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft erfüllen und nicht aus Freude am Kriegshandwerk.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zum Minderheitsantrag II.

Präsident: Bevor ich jetzt die allgemeine Debatte, zunächst für die Mitglieder der Kommission und nachher für die Mitglieder des Rates, eröffne, möchte ich darauf hinweisen, dass wir gemäss Artikel 62 Absatz 2 unseres Reglementes einen formellen Eintretensbeschluss nicht zu fassen haben. Wir werden also nach der Diskussion direkt zu den materiellen Bereinigungen der verschiedenen Anträge schreiten.

Guntern: Als langjähriger militärischer Untersuchungsrichter hatte ich Gelegenheit, mich mit dem Problem der Dienstverweigerung nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu befassen. Sie wissen, dass die Dienstverweigerer, die aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot handelten, schon bisher privilegiert worden sind. Die Privilegierung bestand darin, dass statt auf Gefängnis auch auf Haft erkannt und dass der Vollzug der Strafe in den Formen der Haft vollzogen werden kann. Der Untersuchungsrichter hat von den zwei Tatbestandselementen auszugehen, nämlich von einem mehr objektiven Tatbestandselement (die ethischen oder religiö-

sen Gründe) und das subjektive (die Gewissensnot). Es ist selbstverständlich, dass beide gleichzeitig erfüllt sein müssen. Für den Untersuchungsrichter bedeutet dies eine Motivforschung durchzuführen. Diese Motivforschung – das muss ohne weiteres zugegeben werden – ist nicht sehr einfach. Dabei hatte ich persönlich immer das Gefühl, dass es noch weniger Schwierigkeiten gab, festzustellen, ob ein bestimmter Grund ethisch oder religiös von Bedeutung ist, dass es aber viel schwieriger war, die Gewissensnot zu eruieren. Die Gewissensnot wird so erklärt, dass der Täter vor seinem Innern, (vor der Instanz die über «Gut» und «Böse» entscheidet), in eine ausweglose Lage geraten würde, wenn er Dienst leisten müsste. Der Untersuchungsrichter hat immer die Unterscheidung zu machen zwischen dem sogenannten Ueberzeugungstäter auf der einen Seite und dem Gewissenstäter auf der anderen Seite. Der Ueberzeugungstäter, so wird argumentiert, nimmt keine Gewissensentscheidungen vor, sondern sein Entscheid ist der Ausfluss einer Ueberzeugung über das, was besser wäre (eine Richtig-falsch-Entscheidung). Er handelt nicht gewissensmässig, sondern aus seiner soziologischen Bezogenheit. Für den Gewissenstäter dagegen ist seine persönliche Entscheidung vor seinem Gewissen wesentlich.

Aufgrund solcher Unterscheidungen mussten die Fälle entschieden werden. Ich kann Ihnen einzelne hier nennen: Ein Dienstverweigerer begründete seine Dienstverweigerung mit seinem Engagement in östlicher Religion und Philosophie; dieses Engagement hatte er durch das Lesen von Büchern gewonnen, mit denen er sich in der Freizeit beschäftigt hat und sich dann überzeugen liess, dass die gewaltsame Verteidigung abzulehnen sei. Er hat gesagt, dass er sich wie ein Schaf abschlachten lassen würde. Es ist selbstverständlich, dass er den Beweis hiefür nicht erbringen konnte, aber trotzdem ist ihm die Privilegierung gegeben worden. Oder noch bekannter sind die Zeugen Jehovas, die sich auf das Gebot Gottes berufen und auch den Dienst bei der Sanität ablehnen, weil man dort die Leute nur zusammenflicke, damit sie dann weiterkämpfen und weiter Menschen töten könnten. Einer ist während der Freizeit von Haus zu Haus gegangen, um Zeugnis abzulegen. Es gab aber auch Fälle, wo geltend gemacht wurde, dass der Weltfriede infolge des Nord-Süd-Konfliktes in Gefahr sei und die Armee die Lösung dieses Konfliktes behindere. In diesem Fall konnte die Privilegierung nicht erteilt werden, weil es eine reine Ueberzeugungssache war und nicht eine Gewissensentscheidung. Die Militärjustiz ist in diesem Zusammenhang immer wieder sehr stark angegriffen worden. Persönlich habe ich aber das Gefühl, dass sich die Militärgerichte alle Mühe gaben, den Leuten, soweit dies das Gesetz zugelassen hat, entgegenzukommen.

Ich bin der Auffassung, dass der Untersuchungsrichter, bzw. die zivile Untersuchungskommission, die an seine Stelle treten wird, auch beim Vorschlag der Minderheit I um die Motivforschung nicht herumkommen wird. Sie wird über eine ähnliche schwerwiegende Problematik zu entscheiden haben. Ich bin sogar der Auffassung, dass die Problematik eher grösser sein wird, weil die ethischen und religiösen Gründe doch noch objektivere Kriterien darstellen als der Begriff der Gewalt. Denn ich bin mit dem Kommissionspräsidenten überzeugt, dass die Gewaltverzichtsformel nicht so einfach ist. Ich glaube, dass sie zu wenig gut überlegt worden ist. Was heisst das schon «Gewalt» und was heisst das «jede Gewalt ablehnen», wie es im Minderheitsantrag I heisst? Es lassen sich viele gesellschaftliche Phänomene unter den Begriff der Gewalt subsumieren. Ich kann mich diesbezüglich auf den Autor stützen, Wolf Dieter Narr, in einer Ausgabe der «Zeitschrift für Sozialwissenschaft», wo er sich mit dem Begriff von Gewalt und Legitimität befasst. Es wird ausgeführt, dass man den Gewaltbegriff eben nicht reduzieren kann auf physische Gewaltakte, d. h. auf handfeste körperliche Gewaltanwendung. Es kommt die psychische Gewalt dazu. Bei dieser psychischen Gewalt werden nicht menschliches Leben oder materielle Güter zerstört, sondern durch sie

werden Individuen oder Gruppen an der Verwirklichung ihrer Fähigkeiten gehindert, z. B. durch Drohungen, Lügen, Indoktrination oder beispielsweise auch Gehirnwäsche.

Ich möchte Ihnen noch ein anderes Beispiel bringen. Es gibt ein Buch von Galtung Johan: «Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung». Galtung bringt folgendes Beispiel: Wenn im 18. Jahrhundert ein Mensch an Tuberkulose starb, wird das schwerlich als Gewalt auszulegen sein, da es zu jenem Zeitpunkt wohl kaum zu vermeiden gewesen sein dürfte. Wenn aber heute, trotz aller medizinischen Hilfsmittel, jemand daran stirbt, dann haben wir es nach Galtung mit Gewalt zu tun. Galtung sagt: Wenn das Aktuelle (also das, was gegeben ist) nicht vermieden werden kann, liegt keine Gewalt vor; wenn das Potentielle grösser ist als das Aktuelle und das Aktuelle vermeidbar, dann jedoch liegt nach seiner Auffassung Gewalt vor. So, sagt er, wird Gewalt ausgeübt, wenn Menschen in einer Zeit verhungern, in der dies objektiv vermeidbar ist. Oder wenn eine Million Ehemänner eine Million Ehefrauen in Unwissenheit halten, dann ist das ebenfalls Gewalt. Galtung unterscheidet nicht nur zwischen psychischer und physischer Gewalt, sondern er geht noch weiter und unterscheidet zwischen biologischer Gewalt, also jener Gewalt, welche die physischen Fähigkeiten vermindert und der physischen Gewalt an sich, d. h. die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Menschen wird dadurch verstärkt, z. B. wenn jemand gefangenommen wird, dann ist das auch Gewalt. Ich weiss nicht, ob wir mit solchen Gewaltbegriffen die Zahl der Dienstverweigerer nicht noch stärker einengen, als dies mit der Lösung des Bundesrates der Fall sein wird. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass selbst im Strafrecht der Begriff der Gewalt ungeklärt und umstritten ist. Ein verbindlicher Gewaltbegriff als Richtschnur der Entscheidung scheint nicht zu bestehen. Ich verweise diesbezüglich auf die Schrift von Calless über den Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände. Er weist auf die Tendenz hin, den ursprünglich eng gefassten Gewaltbegriff auszuweiten. Ich komme einfach von der Überzeugung nicht los, dass wir mit dieser neuen Formel, die im Nationalrat angenommen worden ist und hier von der Minderheit I und Herrn Kollegen Muheim aufgenommen wird, der Problematik nicht entgegengehen. Ich bin, wie gesagt, eher der Auffassung, dass die Problematik dadurch vergrössert wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der Lösung des Bundesrates eine achtjährige Erfahrung verbunden ist, welche die Begriffe von Ethik oder Religion im Zusammenhang mit der Dienstverweigerung weitgehend geklärt haben. Der Begriff der Gewalt aber ist nicht geklärt.

Wenn wir der Motivforschung entgegen wollen, ist das nur möglich, wenn wir den Tatbeweis zulassen, d. h. wenn der Dienstverweigerer verpflichtet wird, einen Zivildienst zu leisten, der eine derartige Belastung für den Verweigerer bringt, dass in seiner Entscheidung allein schon der Beweis liegt, er meine es mit der Dienstverweigerung ernst. Diese Lösung ist aber nicht durchführbar, erstens weil die Münchener Initianten das selber nicht wollen, und zweitens weil dadurch die Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst möglich würde, was dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht widerspricht und unser Milizsystem gefährdet.

Ich bin der Meinung, dass somit der Vorschlag des Bundesrates jenem der Minderheit I – aber auch jenem der Minderheit II, der mir zu weit zu gehen scheint – vorzuziehen ist. Wir sollten deshalb diesem Vorschlag zustimmen.

Ferner bin ich der Auffassung, dass dieses Problem zeitweise zu stark hochgespielt worden ist. Ich erinnere mich an folgendes Zitat, das ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

«Alle diejenigen, die gegen die Gesetze rasonieren, können dies wohl mit leichtem Herzen tun, weil sie von Gesetzen umgeben sind und geschützt und am Leben erhalten werden; bei dem geringsten Anzeichen, dass die Gesetze zu Fall gebracht würden, würde ihnen mit einem Schlage

die Lust am Rasonieren und Schwätzen vergehen, und sie würden atemlos zu dem Heilmittel greifen, ganz beliebige Gesetze wieder herzustellen, nur um wieder zu Sicherheit zu gelangen, um Frieden und Ruhe wieder zu gewinnen: Jene Ruhe, die schliesslich das Rasonnement und das akademische Geschwätz gegen die Gesetze erst möglich macht.»

M. Péquignot: En 1973, avec la majorité d'entre vous, j'ai voté en faveur de l'initiative de Münchenstein. En conséquence, il est logique que j'accepte aujourd'hui d'entrer en matière sur le projet que le Conseil fédéral avait l'obligation de nous soumettre, projet qui a suscité plus de critiques que d'approbations. Et maintenant, après tout ce qui a été dit et écrit sur ce sujet, je me demande s'il n'aurait pas mieux valu que le Conseil fédéral et les Chambres se prononcent contre l'initiative de Münchenstein en raison de sa formulation faite en termes généraux car, au fond, en choisissant cette forme, les gens de Münchenstein ont été très habiles; ils ont laissé au Conseil fédéral le soin et la responsabilité de présenter un projet dont il est plus facile de contester la teneur et la valeur – et dont certains ne manquent même pas de déclarer que l'esprit des initiateurs a été trahi – plutôt que de présenter soi-même un texte. Et pourtant le projet du Conseil fédéral respecte l'idée directrice de l'initiative. Il est donc valable et acceptable même s'il ne recouvre pas tous les détails énumérés dans l'initiative.

Le texte de projet est aussi dans l'esprit de la majorité des réponses données à la vaste consultation entreprise par le Conseil fédéral. Il n'y a donc pas de trahison.

Reprenant les propos d'éminents constitutionnalistes, je pourrais dire d'ailleurs que l'Assemblée fédérale peut créer du droit en partant du cadre général d'une initiative et que c'est son bon droit. Pour éviter cette possibilité, il aurait suffi de présenter une initiative rédigée de toutes pièces. Ceci n'a pas été fait, la cause est donc entendue.

L'idée d'un service civil de remplacement étant admise, il s'agit d'en déterminer le cadre et les bénéficiaires. D'emblée, il faut exclure la possibilité du libre choix et s'en tenir au principe que chaque Suisse est tenu au service militaire. Je crois que tout le monde, ou presque, en est convaincu, de sorte que l'admission au service civil de remplacement doit être strictement limitée.

Il faut commencer par enlever à l'objecteur de conscience son aura de martyr, les droits dont il se pare et l'admiration dont on l'entoure trop facilement. Il faut aussi persuader l'objecteur de conscience qu'il se trompe. Dans notre pays, l'armée n'a qu'un but défensif et tout le monde le sait. Vouloir faire croire que le citoyen suisse qui accepte de plus ou moins bonne grâce de défendre son pays les armes à la main est un violent, dont la conscience est inférieure à celle des réfractaires, fussent-ils pacifiques, est une tromperie à laquelle nous ne devons pas nous laisser prendre. Je sais qu'il y a des exceptions. J'admets les cas particuliers, comme j'accepte que l'on tienne compte des minorités marginales que, très souvent, certains présentent avec complaisance et insistance comme les victimes d'une société rétrograde, car il est beaucoup plus payant, aujourd'hui, de décrier les institutions nationales, de démolir les autorités et de jeter le doute et la suspicion sur son pays que de soutenir la défense morale ou armée de la patrie et de chanter l'hymne national.

Ces minorités marginales ont droit à certains égards, je ne le conteste pas, mais il faut être conscient que trop de concessions, trop de renoncements sont autant d'affaiblissement de nos institutions démocratiques dont certains ne se servent que pour mieux les démolir ensuite.

On fait le reproche au texte du Conseil fédéral d'être foncièrement équivoque, ambigu et discriminatoire. Ce serait la conscience mise en rondelles alors que, par définition, la conscience ne saurait être qu'une et bonne. La définition de la conscience est difficile, c'est vrai, mais le projet du Conseil fédéral a au moins le mérite de circonscrire le

problème et d'exclure clairement l'objection politique en plein accord, ici, avec l'initiative de Münchenstein.

Le texte accepté par le Conseil national a été salué comme un pas en avant, un grand progrès. Ainsi, plus de différence entre les catégories d'objecteurs, plus de conscience mise en tranches. Tout le poids est désormais déplacé sur le refus absolu du recours à la violence sous toutes ses formes qui est présenté comme le vrai et le plus honorable des motifs de l'objecteur de conscience. Pour moi, il n'y a là ni pas en avant, ni progrès, sinon dans le sens d'une plus grande abdication. J'ai aussi quelques exemples à vous présenter, comme M. Luder. Ecoutez ce qu'en disent certains objecteurs interrogés par la *Tribune de Genève* dans son numéro du 15 octobre 1976. Ainsi, le président de la Conférence suisse pour un service civil déclare – je cite le journal –: «C'est un résultat très intéressant – il fait allusion aux résultats du Conseil national – il y a un réel progrès dans la mesure où le Conseil national a reconnu l'impossibilité de diviser la conscience des objecteurs. A nos yeux, les raisons de refuser l'armée, qu'elles soient religieuses, morales ou politiques, forment un tout indivisible. On ne va donc plus triturer la conscience des gens de manière inquisitrice, comme avant, mais demander aux objecteurs de prendre position en rapport avec la violence et les critères qui la définissent.»

Un autre vieux routinier de la non-violence déclare que «le texte introduit un élément dynamique dans le débat, qu'il obligera les objecteurs de conscience à se poser la question de la pratique de la violence et des moyens à utiliser pour la paix. Il est faux de croire que l'armée protège. Elle amène à la destruction, à la violence. La non-violence au contraire est la cohérence entre les moyens et le but que nous voulons atteindre: la paix, la vérité, la justice. Nous devons saisir l'occasion d'être imaginatifs. Qu'est-ce que veut dire la non-violence active? Si nous voulons vraiment la paix, nous aurons à trouver les moyens de convaincre. La non-violence engage la mentalité de toute une société.» Et cette dernière citation d'un membre du Conseil suisse des associations pour la paix; «il dit qu'il a appris avec un grand étonnement que la moitié des députés de l'Assemblée souscrivait à une telle ouverture d'esprit: «Ce qui frappe, dit-il, c'est que personne n'a l'air de savoir ce que c'est qu'un vrai service civil basé sur la non-violence. C'est stupéfiant dans le pays de Pierre Cérésolo. Les objecteurs auront donc à utiliser cette brèche, montrer que l'armée est l'image de la violence dans notre société, qu'elle est le passé. Pour le futur, les voies de la Suisse se trouvent dans la non-violence.» Des violents ou des soi-disant non violents, j'en connais beaucoup. Ils se déclarent comme tels tout en proclamant que la lutte continue qui vont de la provocation à l'émeute, de la cagoule à la matraque. On connaît déjà la théorie de la double-légalité, chère à certains. On aura bientôt celle de la double-violence, celle du juste combat et l'autre. Non, le critère de la violence n'est pas à retenir, il est dangereux parce qu'incontrôlable.

C'est pourquoi je rejette la proposition de la minorité I et que j'en reste au texte du projet du Conseil fédéral.

En terminant, je souhaite encore que les modalités de la loi soient conçues de façon souple et simple. Souple, pour éviter trop de sévérité envers les jeunes qui devraient pouvoir bénéficier d'un certain temps de réflexion avant que d'être condamnés. Souvent, à 19 ou 20 ans, les garçons influençables ou pris dans un engrenage de contestations et de révoltes juvéniles se proclament objecteurs de conscience sans se rendre compte de la portée de leur acte. Puis, dès qu'ils sont sortis d'un milieu contaminateur, dès qu'ils ont un métier et qu'ils assument des responsabilités, ils reconnaissent leur erreur et accomplissent leur service militaire. J'en connais qui sont ensuite devenus sous-officiers et qui ont même été pointés comme officiers.

Je souhaite enfin que l'organisation du service civil soit la plus simple possible pour qu'elle reste dans un cadre

financier très supportable. On pourrait aussi se demander si, dans la situation financière actuelle, à l'heure où l'on rogne sur tous les budgets – on l'a vu encore ce matin – il n'y aurait pas d'autres tâches à résoudre en priorité.

Nous ne sommes plus en 1973. Cependant, l'affaire étant emmanchée, il faut en terminer.

Je vous propose d'accepter le projet du Conseil fédéral ou, éventuellement, celui de M. Honegger.

Graf: In der Kommission habe ich versucht, einen Rückkommensantrag zu stellen, weil ich nach wie vor der Meinung bin, die Münchensteiner Initiative hätte dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden sollen. Nur der Volksentscheid hätte uns eine Basis gegeben, um das Ziel zu verwirklichen. Sie haben es anders gewollt; baden Sie nun den Sündenfall aus! Wenn ich mich heute für einen Antrag entscheide, muss ich vorausschicken, dass ich jeden Antrag auf einen Zivildienst bei der Volksabstimmung – soweit das meine schwachen Kräfte zulassen – bekämpfen werde.

Dass ich den Antrag auf Rückkommen heute nicht stelle, ist darauf zurückzuführen, dass in unserem Rat die massgebenden Herren der grossen Fraktionen doch einigermaßen bestimmen; in Abwandlung eines Spruches aus der Zeit des Ersten Weltkrieges könnte ich sagen: «Was Honegger will und Hofmann spricht, dem füge Dich und murre nicht.» Ewig mit Anträgen allein da zu stehen – ich benütze hier ein Wort aus dem Vokabular der Zivildienstler – frustriert einen, und das kann man sich nicht leisten.

Mir geht es um die 400 000 Wehrdienstleistenden, nicht um die 500 zarten Gewissen. Sie haben hier doch alle bewiesen, dass mit dem Beschluss des Nationalrates das Problem gar nicht gelöst werden kann; alle diese Vorschläge taugen nach meiner Meinung wenig.

Wir hatten einmal den unbewaffneten Sanitätsdienst in der Kaserne Lausanne untergebracht, den bewaffneten im Tessin. Nun fiel auf, wie viele – vor allem Akademiker – sich zum unbewaffneten Sanitätsdienst meldeten, aus Gewissensgründen konnten sie etwas anderes nicht verantworten. Der Oberfeldarzt ist dann auf die Idee gekommen – selbst ein Divisionär kann auf gute Ideen kommen, Herr Bundespräsident –, den unbewaffneten Sanitätsdienst ins Tessin zu verlegen, in ein schönes, ruhiges Tal. Resultat: Der Drang zum unbewaffneten Sanitätsdienst hat schlagartig aufgehört. Sie wissen, das war natürlich schön: Samstag frei, heim zu Mutter oder mit der Braut oder dem Schatz Gondel fahren oder segeln auf dem Genfersee. Das ist höchst begreiflich. So geht das hier.

Auch ich habe nachgelesen – natürlich nicht so tiefgründig wie unser Kollege Bächtold –, aber im neuesten Buch von alt Nationalrat Jäckle «Meine alemannische Geschichte» habe ich mich belehren lassen, dass unsere Vorfahren den Begriff «Ewiger Bund» gar nicht als etwas Ewiges betrachteten; das Wort «ewig» ist vielmehr so auszulegen, dass man sich ewig bemühen müsse, diesen Staat und seine Institutionen so zu bauen und auszubauen, dass sie dem Tage genügen.

In Sachen Zivildienst – Herr Bundespräsident, das soll kein persönlicher Vorwurf sein, sondern einfach eine Feststellung – sind Bundesrat und Parlament von einer bemerkenswerten Starrheit. Früher hat man die geistig Kranken angeschmiedet; heute ist man sehr viel weiter. Dass es aber Menschen gibt, die sich sowohl aus physischen wie aus psychischen Gründen absolut nicht zum Dienst eignen, sollte langsam klar sein; dafür brauchen wir doch nicht eine neue Organisation aufzubauen, sondern einen Stempel im Dienstbuch: «dienstfrei».

Einen ähnlichen Fall wie bei der Kaserne von Lausanne erlebten wir in den Jahren seit 1968, nachdem damals in der revolutionären Morgenblüte es beinahe zum guten Ton gehörte, gegen den Staat nicht nur zu wettern, sondern aktiv vorzugehen, als sich jeder das glaubte leisten zu kön-

nen, war die Tauglichkeit bei 68 Prozent angelangt. Merkwürdigerweise sind die jungen Leute heute wieder gesünder geworden. Heute ist diese Ziffer wieder auf – glaube ich – 90 Prozent angelangt, und vielleicht werden wir zu einer Tauglichkeitsquote von bis zu 94 Prozent kommen.

Ich habe im Dienstbüchlein einen Vermerk: «Tut freiwillig Dienst». Wenn unsere Stellungspflichtigen durchleuchtet werden, dann haben praktisch 70 Prozent einen Rückenschaden, den sie, wenn sie wollen, dazu benützen können, um dienstfrei zu werden. Warum sperren wir Leute, die aus religiösen Gründen nicht Dienst leisten, ein? Ich darf daran erinnern, dass wir auch in Russland Zeugen Jehovas haben, die ihren Kopf riskieren, wenn sie nicht Dienst leisten. Das ist eine achtenswerte Haltung. Vor der Einstellung dieser Leute soll man den Hut ziehen und sie um Gotteswillen nicht ins Gefängnis tun. Lassen wir den Zivildienst sein, üben wir eine verantwortungsvolle Rekrutierung aus, und dann ist das Problem gelöst.

Zur praktischen Sache: Ich möchte diesen Zivildienst nicht leisten. Was für ein Kader wollen Sie da haben? Welches Kader setzt sich mit diesen Zartbesaiteten auseinander? Leute in Preisklasse Nationalrat Ziegler werden sich hier bemühen, und die werden natürlich alles tun, damit sie etwas zu tun haben, und sie werden die Dienstverweigerung fördern. Ein gesunder Mensch wird sich doch hüten, mit diesen Menschen irgend etwas zu tun zu haben. Auch Sie, Herr Bundesrat, haben noch nie gesagt, wie Sie den Zivildienst durchführen wollen.

Darf ich noch ein möglichst elegisches Schlusswort vorstatten geben. Ich habe gesagt: «Was Honegger will und Hofmann spricht». Sehen Sie, ich füge mich nicht, ich murmure nicht, wir treffen uns nicht bei Philippi, sondern bei der Volksabstimmung wieder, und ich wünsche Ihnen, die Sie jetzt zustimmen, alles Gute, auch Ihnen, Herr Bundespräsident, denn ich nehme an, Sie werden das ja dann vor dem Volke vertreten. Auch Ihnen wünsche ich von Herzen Gottes Segen, dass Sie aus dieser Geschichte einigermassen unbeschadet herauskommen. Ich danke.

Weber: Ich kann mich grundsätzlich jeder Lösung anschliessen, die uns einem zivilen Ersatzdienst näherbringt. Wichtig ist, dass der Gedanke des Zivildienstes in der Bundesverfassung Eingang findet. Allerdings – das ist ein erster Vorbehalt, den ich anbringen muss – darf die gewählte Form nicht einfach eine Alibiübung sein, womit man dem Volk, vor allem den Initianten von Münchenstein und den Unterzeichnern der Initiative im Lande herum Sand in die Augen zu streuen beabsichtigt, und im grossen und ganzen dann aber alles mehr oder weniger beim alten bleiben wird. So beurteilt, bildet der Vorschlag des Bundesrates eher ein Minimum des Möglichen, das bei der Gewichtung der Beurteilungsmomente eher unter den Strich zu liegen kommt.

Die zweite Einschränkung deckt sich mit der Auffassung der Mehrheit der Kommission. Die gewählte Form des Verfassungszusatzes darf nicht Tür und Tor für jedermann öffnen, je nach Lust und Laune wählen zu können; einmal Militärdienst, einmal Zivildienst. Die allgemeine Wehrpflicht muss auch in Zukunft die grundsätzliche Regel sein, und die freie Wahl ist vollständig auszuschliessen. Wir wollen eine Lösung für anständige Schweizer suchen. Herr Graf, so glaube ich, haben wir uns auch in der Kommission bemüht. Anständige und ehrliche Schweizer gibt es in der Mehrzahl auch unter den Militärdienstverweigerern, so gut es höchst unanständige und fragwürdige Schweizer unter willigen Soldaten und Offizieren gibt. Es ist nicht leicht, eine solche Lösung zu finden. Ich bin dem Nationalrat dankbar, dass er sich zu einer Lösung entschieden hat, die in Sprache und Form auch vom Volke verstanden wird. Gewiss, die Anwendung wird nicht leicht sein; aber es wird sich lohnen, dieser Mühe nicht auszuweichen. Die möglichen Schwierigkeiten entheben uns aber nicht der parlamentarischen Pflicht, einen vertretbaren Weg zu suchen.

Es gibt zwei Arten von Dienstunfähigen – das ist bereits erwähnt worden –: Dienstunfähige aus ärztlichen, medizinischen Gründen, und solche aus geistigen, psychologischen Gründen. Alle ausserhalb dieser Kriterien liegenden Dispensierten müssen Drückeberger sein. Auch unter den ärztlich Befreiten gibt es Drückeberger. Wir kennen das Problem der Gefälligkeitszeugnisse der Aerzte. Schlimmer wird die Sache dadurch, dass sich solche oft noch damit brüsten, den Aushebungsoffizieren ein Schnippchen geschlagen zu haben. Solche Drückeberger werden oft noch bemitleidet, weil es ihnen nicht vergönnt ist, das Ehrenkleid der Schweizer Armee zu tragen. Man könnte jetzt noch darüber philosophieren, aus welchen Kreisen diese Drückeberger vorwiegend stammen könnten. Ich glaube, sie sind überall anzutreffen.

Der Kommissionspräsident hat gesagt, dass in der Kommission niemand die nationalrätliche Lösung verteidigt habe. Das stimmt. Persönlich habe ich darauf verzichtet, weil ich im Vorschlag Luder einen Kompromiss sah, der einerseits dem Beschluss des Nationalrates sehr nahekommt, der andererseits aber auch den bisher noch Zögernden eine Brücke hätte bauen können. Ich wollte die positiven Stimmen in der Kommission nicht zersplittern helfen; ich bekenne mich heute noch zum Antrag Luder, obschon ich am liebsten dem Nationalrat zugestimmt hätte, weil die Lösung des Nationalrates noch besser und noch einfacher ist. Es muss doch bezweifelt werden, ob die Gewissensnot in eine religiöse, eine ethische, eine politische und allenfalls noch andere Komponenten aufgeteilt werden kann.

Was heisst religiöse Motive? Ist das so klar definierbar? Ich wiederhole die Fragen, die ich in der Kommission gestellt habe und die aus begreiflichen Gründen unbeantwortet geblieben sind. Findet in Nordirland ein Bürgerkrieg aus religiösen oder politischen Gründen statt? Hat Zwingli aus religiösen oder politischen Gründen zum Schwert gegriffen? Hat sich in Solothurn Schultheiss Niklaus Wengi im Konfessionskrieg aus religiösen oder politischen Gründen vor die Kanone gestellt und damit einen Bürgerkrieg verunmöglicht? Der Begriff Religion wird viel missbraucht. Religiöse Deckmäntel sind etwas vom Schlimmsten und Unehrlichsten. Als praktizierender Protestant muss ich mich gegen solche Missbräuche wehren, besonders wenn im Zeichen der Religion Krieg geführt und getötet wird. Warum ist der Vorschlag Dürrenmatt so gut und richtig? Weil er nicht versucht, etwas zu definieren, was nicht konkret zu definieren ist, nämlich die Gefühle. Der eine begründet sein Handeln mit ethischen Gründen, obschon es sich bei näherem Hinsehen eher um religiöse Gründe handelt; der andere redet von religiösen Gründen und es sind politische, und wiederum können vermeintliche politische Gründe in Wirklichkeit reine ethische Gründe sein.

Klar, es kann eine religiöse Einstellung unser politisches Handeln und Denken beeinflussen und umgekehrt. Das eine oder andere lässt sich aber nicht von den ethischen Kräften des Menschen trennen. Die Ethik zwingt uns, darnach zu fragen: Was ist gut, wie soll ich handeln, warum soll ich so handeln? Der Vorschlag des Bundesrates ist zu eng gehalten. Es werden auch immer Stimmen vernehmbar, die glauben, man sollte es beim status quo bewenden lassen; dies mit der Begründung, das Volk wolle gar keinen zivilen Ersatzdienst. Für uns darf das heute nicht erheblich sein und soll uns auch nicht daran hindern, als Politiker eine praktikable Lösung zu suchen. Mit der Frage an das Volk: Wollt Ihr oder wollt Ihr nicht? hat der Stimmbürger keine Anhaltspunkte, worauf er seine Entscheidung abstützen kann. Wir müssen dem Volk eine klare Formulierung vorlegen, die auch den Vorstellungen der Initianten Rechnung tragen muss.

Der Entscheid des Nationalrates in Sachen Ersatzdienst hat in der schweizerischen Presse ein ausserordentlich positives Echo gefunden; das darf nicht unbeachtet bleiben. Deshalb bin ich gegen den Antrag des Bundesrates. Er ist mir – wie gesagt – etwas zu eng. Ich unterstütze

die nationalrätliche Fassung, kann aber als Kompromiss jederzeit dem Antrag Luder zustimmen.

Wenk: Mich stört es, dass die Kommissionsberatung den Beschluss des Nationalrates unter den Tisch fallen liess. So schlecht ist er wirklich nicht! Sprachlich ist er bestimmt überlegen, und inhaltlich ist die Differenz zur Minderheit gering. Sie besteht in der Hauptsache wohl doch im Wörtchen «wenigstens», das vor dem «gleichwertig» zu stehen kommen soll. Darin liegt meiner Meinung nach eine Absichtserklärung, den Jungbürgern, die einen zivilen Dienst leisten werden, einen längeren Dienst aufzubürmen. Dabei ist zu bedenken, dass dieser Dienst, welcher der Summe des Dienstes des Soldaten entsprechen soll, vom Zivildienstleistenden in jungen Jahren an einem Stück absolviert werden soll, und darin liegt doch vielleicht eine besondere Härte. Für die Ausbildung eines Menschen sind die Jahre um 20 ganz besonders wertvoll und wichtig. Ich finde, ein gleich langer Dienst wäre durch das Zusammenfassen in diesen Jahren bereits eine Erschwerung; ein längerer Dienst wäre meiner Meinung nach zuviel.

Es wurde erklärt, die Fassung des Nationalrates habe keine Chance, im Volk durchzukommen. Schon andere gerechte Vorschläge sind im Volk nicht im ersten Anlauf durchgekommen; denken Sie etwa an das Frauenstimmrecht! Aber wir sollten zu einer Einigung mit dem Nationalrat kommen; wir sollten zu einem Schluss kommen. Wir dürfen nicht weitere Märtyrer schaffen. Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag, der Formulierung des Nationalrates zuzustimmen.

Heimann: Es fällt mir auf, dass weder der Nationalrat noch unser Rat zum Modell des zivilen Ersatzdienstes Stellung bezogen hat. Ich möchte das nachholen und dann im Anschluss daran auch zu den einzelnen Kernfragen unseres Verfassungsartikels Stellung beziehen.

1973 – bei der Behandlung der Münchensteiner Initiative – stand ich auch unter dem Eindruck unserer Diskussion und der Diskussion im Nationalrat und den Auseinandersetzungen in den Zeitungen. Aus diesen vielseitigen Eindrücken heraus habe ich dann dem Beschluss unseres Rates ebenfalls zugestimmt, die Münchensteiner Initiative zu akzeptieren und dem Bundesrat den Auftrag zu erteilen, uns die Vorlage zu unterbreiten, wie wir sie heute beraten. Immerhin habe ich bereits bei jener Diskussion im Rat eine Einschränkung angebracht, indem ich erklärte, eine vergleichbare Ersatzleistung, wenn sie nicht möglich sei, würde besser durch die Militärpflichtersatzsteuer ersetzt. Ich komme noch auf diesen Vorschlag zurück.

In der Hochkonjunktur geht – nach allgemeiner Auffassung und Feststellung – die Aufweichung der Moralbegriffe und damit auch des Gewissens viel schneller vor sich als in anderen wirtschaftlichen Zeiten. Für Dienstverweigerer schlägt in solchen Zeiten ein tiefer lotendes Gewissen, wenn man an die Statistik glaubt. Ich glaube aber, dass dieses tiefer lotende Gewissen bei sehr vielen mehr der Ausdruck einer Verweichlichung durch die Hochkonjunktur als echte Gewissensnot ist. Wir dürfen annehmen, dass die Rezession wieder vielen zu einem durchschnittlichen Militärgewissen verhelfen wird, wie es vermutlich die meisten in diesem Rate haben.

Niemand hat bis jetzt zu diesem Problem im Hinblick auf Zahlen gesprochen. Wir müssen uns doch vergegenwärtigen: Wir haben jedes Jahr über 30 000 Bürger, die sich zur Rekrutierung stellen müssen. Jährlich haben wir andererseits ungefähr 500 Bürger, die den Militärdienst verweigern. Wir können annehmen, dass von diesen etwa 300 echte Gewissensnot glaubhaft darlegen können. 200 – von denen haben wir heute nicht gesprochen – bleiben Problembürger, weil sie den Militärdienst auf jeden Fall verweigern wollen. Für diese 200 sieht die Botschaft immer noch die militärgerichtliche Beurteilung und Verurteilung vor, obschon doch von allen Kreisen der Wunsch geäußert wurde, dass man Militärdienstverweigerer grundsätzlich zivilen

Gerichten zur Beurteilung überweisen sollte. Nach meiner Auffassung sollte tatsächlich dieser Schritt getan werden, dass man die Dienstverweigerer dem zivilen Gericht überweist.

Wir wissen also, dass das grundsätzliche Problem der Dienstverweigerung bestehen bleibt. Ich wende mich deshalb jenen 300 Mitbürgern zu, für die die Frage eines zivilen Ersatzdienstes überhaupt offenbleibt. Ich glaube, wir kommen der Wirklichkeit sogar sehr nahe, wenn wir annehmen, dass auch unter diesen 300 Ausfälle entstehen werden. Wie beim regulären Militärdienst werden bei der Leistung der Kurse und zwischen den Kursen Ausmusterungen erfolgen; es werden Leute ins Ausland verreisen usw., so dass wir uns jährlich mit ungefähr 200 Mitbürgern zu befassen haben, die für sich ein Sonderstatut beanspruchen.

Der Bundesrat sieht für diese 200 Mitbürger eine ganz unglaubliche Organisation vor: eine Zentralleitung, kantonale Vollzugsstellen und örtliche Ersatzdienstorganisationen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass man eine Ersatzdienstkommission bestellt, die diesen Ersatzdienstleistenden den Dienst offenbar noch so leicht wie möglich machen soll, nachdem auch vorgesehen ist, dass Dienstverweigerer in dieser Kommission Einsitz nehmen sollen. Bei einer solchen Sachlage würde ich als Soldat wirklich fragen: Wo bleibt die Kommission für die Militärdienstpflichtigen? Denn, wie Sie wissen, haben auch die Militärdienstpflichtigen immer noch offene Fragen. Rekruten, die nicht der Waffe ihrer Bevorzugung zugeteilt werden, bleibt nur der – in der Regel aussichtslose – Rekurs. Ihnen nimmt man sich nicht so liebevoll an. Weiter ist vorgesehen, hierarchische Stufen zu schaffen, Inspektionen durchzuführen, eine klare Führung sicherzustellen mit Leitern und Kaderpersonen, die genau gleich besoldet werden sollen wie Armeeoffiziere. Bei einer solchen Organisation ist anzunehmen, dass eigentlich nur noch – um im soldatischen Sprachgebrauch zu bleiben – wenige «Gemeine» übrigbleiben, die dann noch einen eigentlichen Ersatzdienst zu leisten haben. Diese wenigen sind deshalb noch notwendig, weil das Modell des Bundesrates die Regelung der Befehlsverhältnisse und eine Disziplinarordnung vorsieht. Und dies – ich wiederhole es noch einmal – alles für 200 Bürger. In der Botschaft wurde nur vergessen noch ein Dienstreglement anzuführen, um das Beschwerderecht sicherzustellen. Selbstverständlich würde ich auch den Ersatzdienstleistenden das Beschwerderecht nicht verweigern.

Unsere guten Absichten verführen uns zur Schaffung einer paramilitärischen Edeltruppe, mit vom Staat anerkanntem besonderen Gewissensstatus, wie das die «Schaffhauser Nachrichten» recht zutreffend geschrieben haben. Die Sensibilität dieser Sondertruppe geht offenbar soweit, dass der Bundesrat schliesslich erklärt, dass diese Truppe nicht in militärischen Gebäuden untergebracht werden soll, sondern dass dafür bundeseigene oder gemietete Liegenschaften Verwendung finden müssen, die dem Militär nicht ebenfalls offenstehen. Es scheint also, dass schon der Anblick einer Kaserne Dienstverweigerer zu erschüttern vermag, obschon Kasernen recht oft gute Dienste leisten als Lazarette bei zivilen Katastrophen.

Das Volk wird mit Recht sagen, so geht es nicht, um so mehr als diese Wunderorganisation zehn oder noch mehr Millionen Franken jährlich kosten soll. Ein sinnvoller Einsatz dieser Ersatztruppe ist überhaupt nicht gesichert. Die vorgesehenen Einsätze, soweit sie heute schon bekannt geworden sind, sind im Volk umstritten. Vor allem ist es auch der Spitaldienst. Aber auch die Mitwirkung bei Bauten und Anlagen wird den Protest des Bauhandwerkes herausfordern, weil doch sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter Bedenken haben, man werde ihnen mit diesem Ersatzdienst ihre reguläre Arbeit wegnehmen. Ich bin davon überzeugt, dass wenn der Katalog des vorgesehenen Einsatzes, wie er in der Botschaft nachzulesen ist, in der Öffentlichkeit diskutiert wird, er Proteste von allen Seiten auslösen wird. Es stellt sich uns die Kardinalfrage: Kann

dieser Aufwand verantwortet werden oder müssen wir diesen Aufwand tatsächlich treiben? Ich bin nach wirklich gründlichen Studien der Sache zum Schluss gekommen: Nein! Das Problem der Dienstverweigerer ist ihr Problem und nicht unseres. Wenn die Bürgerpflichten nicht nach der Regel erfüllt werden wollen, kann es nicht Sache der in dieser Frage sozusagen einstimmigen Bürger sein, sich noch Vorwürfe zu machen, dass das Problem der Dienstverweigerung überhaupt besteht.

Man kann von uns Toleranz verlangen. Ich bin damit einverstanden. Meines Erachtens würde die befriedigende Lösung für alle Teile darin liegen, die Dienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen die Militärsteuer zahlen zu lassen. Dagegen müssen die Drückeberger nach wie vor abgeurteilt werden. Gegen die Bezahlung der Militärsteuer höre ich den Einwand, dass die Dienstverweigerer keine Gnade möchten, sondern den Anspruch stellen, ihre Bürgerpflicht in anderer Form erfüllen zu können. Sie bezeichnen sich im Brief des Münchensteiner Initiativkomitees vom 10. September 1973 als «ethische Dienstverweigerer». Die Bürgerpflicht dieser ethischen Dienstverweigerer würde ich in toleranter Weise mit der Bezahlung des Militärflichtersatzes als erfüllt betrachten. Wir können doch keine Heroisierung der Dienstverweigerung unterstützen. Wir schicken diese Leute nicht mehr ins Gefängnis, und es scheint mir, dass dieser Toleranzbeweis genügt. Wer so intolerant ist, und auch unbewaffneten Dienst bei der Sanitätstruppe, den Luftschutztruppen oder in anderer unbewaffneter Art im Rahmen der Gesamtverteidigung verweigert, der kann doch von der Gemeinschaft, der er seine Solidarität auch in dieser Form verweigert, nicht noch eine Privilegierung erwarten. Eine Organisation, wie sie uns der Bundesrat darstellt mit allen diesen Kosten, führt zu einer Privilegierung.

Sie fragen sich mit Recht: Was ist die Konsequenz dieser Überlegungen? Es ist bereits dargetan worden, dass wir uns in unseren Beschlüssen verfangen haben. Wir haben keine Möglichkeit, auf den seinerzeitigen Bundesbeschluss zurückzukommen. Wir müssen hier und heute etwas entscheiden. Eine andere Frage ist dann, was das Volk mit unserem Entscheid macht.

Wenn ich mich gegen diesen zivilen Ersatzdienst ausgesprochen habe und die leichte Lösung der Militärdienstpflichtersatzsteuer befürworte, so heisst das nicht, dass ich mich von einer Neuregelung auf diese Weise drücken will. Im Gegenteil! Ich hatte die Absicht, eine Einzelinitiative einzureichen mit folgendem Inhalt: «Wer von der Erfüllung der Wehrpflicht befreit wird, weil er diese aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet Militärflichtersatz. Dienstverweigerer aus andern Gründen werden von zivilen Gerichten abgeurteilt. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.» Ich habe Ihnen bereits erklärt, dass es nicht möglich ist, diese Einzelinitiative einzureichen, weil, solange eine Botschaft des Bundesrates im Rat behandelt wird, man nicht mit Einzelinitiativen andere Anträge stellen kann. Wir würden aber mit einer solchen einfachen Regelung folgendes erreichen: Wir würden Dienstverweigerer aus achtbaren Gründen in überaus toleranter Weise behandeln. Wir ersparen dem Bund jährliche Ausgaben von 10 bis 15 Millionen Franken. Wir halten uns und allen Beteiligten unliebsame Komplikationen vom Hals, die die vorgesehene paramilitärische Organisation unweigerlich bringen würde. Wir entlasten auch die Militärgerichte und damit die Armee vom Problem der Dienstverweigererprozesse. Wir entsprechen den Begehren weiter Kreise, Dienstverweigerer durch zivile Gerichte beurteilen zu lassen. Und zusammengefasst soll nicht vergessen werden, dass wir in dieser Form die Zustimmung des Volkes eher erhalten können als für alle andern Vorschläge, wie sie heute auf dem Tische liegen. Wir können uns auch kurz darüber Gedanken machen, wie es weiter geht. Wenn sich National- und Ständerat über die Formulierung nicht einigen können, müssen beide Räte erkennen, dass damit eine Situation entsteht, bei der die-

ses Geschäft aus Abschied und Traktanden fällt, aber auch die Münchensteiner Initiative nicht mehr auflebt. Das gleiche ist natürlich der Fall, wenn das Volk die ihm von uns unterbreitete Vorlage ablehnt. Ich lasse mich dabei behaften: Tritt dieser Fall ein, werde ich die angekündigte Einzelinitiative dem Rat sofort einreichen.

Ich glaube, auch ein Parlamentarier hat die Freiheit, eine neue Beurteilung einer Sachlage zu treffen und seine Meinung – die er früher einmal hatte – zu ändern, wenn er glaubt, dass dies einer Notwendigkeit entspreche. Wir sind in einer Zwangssituation, eine Formulierung finden zu müssen.

Noch kurz zur Kernfrage: Ueber das Gewissen hat uns unser Kommissionspräsident sehr bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Ich habe mich in ähnlicher Form bemüht – nur nicht mit dem beruflichen Können unseres Präsidenten –, in der Literatur nachzulesen, was man vom Gewissen hält. Ich habe auch herausgefunden, dass es für viele teilbar, für andere unteilbar ist. Einige sichere Punkte habe ich aber selbst herausgefunden. Das Gewissen ist nach allgemeiner Erkenntnis wandelbar, manipulierbar und formbar. Es ist ganz klar, es passt sich den jeweils gegebenen gesellschaftlichen Umständen an. Es kommt niemand auf die Welt als Mitglied von Jehovas Zeugen, sondern im Verlaufe der Erziehung bringt man es fertig, jemanden zu diesem Glauben zu bringen und sein Gewissen in dieser Form zu beeinflussen, dass er uns am Ende den Militärdienst nicht mehr leistet. Ich kenne solche Leute und habe grosse Achtung vor ihrer Ueberzeugungskraft. Nichts desto trotz ist diese Ueberzeugungskraft nicht aus einem gottgegebenen Gewissen herausgewachsen, sondern aus einer Beeinflussung seit der Zeit der Geburt.

Man spricht auch von einem warnenden und vorausschauenden Gewissen. Glauben Sie, dass das Volk für solche tiefenpsychologischen Argumente Verständnis hat? Wir wissen alle, dass das viel zitierte Gewissen im Zivilleben gegenüber seinen Geboten und Verböten auffallend stumpf sein kann und es wirklich nur in eine «raschere Gangart», in eine beklemmende Situation kommt, wenn es sich um den Militärdienst handelt. Gewissensregungen bleiben meines Erachtens für alle Beurteilungsinstanzen nur vermutbar, aber nicht nachweisbar oder überhaupt beweisbar.

Nachdem sich der Begriff «ethische und religiöse Gründe» im Volke eingebürgert hat, sehe ich keinen Grund, davon wieder abzugehen.

Kurz zum Beschluss des Nationalrates. Es ist hier schon einiges über die Frage der Gewaltanwendung gesagt worden. Ich bestätige meinerseits, dass ich es genau gleich empfinde. Wenn wir die Formulierung des Nationalrates (wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, der leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst) übernehmen und in Artikel 18 der Bundesverfassung unterbringen, machen wir die Armee damit zu einem Instrument der Gewalt. Sie ist aber kein Gewaltinstrument, sondern ich muss – damit ich meinen Militärdienst vertreten kann – auf dem Standpunkt bleiben (und er ist auch richtig), dass die Armee geschaffen ist, um die Gewalt anderer auf unser Land abzuwehren. Sie ist ein Instrument, um sich in der Notwehr verteidigen zu können. Ich lasse mich von dieser Ueberzeugung nicht abbringen, bin aber auch nicht bereit, mich auf einem Umweg unschlüssig machen zu lassen, ob die Armee etwa gut oder böse sei. Sie ist weder das eine noch das andere; sie ist vorderhand für unser Land eine Notwendigkeit.

Im Nationalrat ist auch sehr gut dargetan worden, dass jene, die den Militärdienst aus Ueberzeugung oder Pflichtgefühl leisten, die nun vom Nationalrat gewählte Formulierung als Diskriminierung empfinden müssen.

In der Qual der Wahl, eine Formulierung zu finden, die ich nachher dennoch ablehnen werde – aber ich muss ja stimmen –, muss ich erklären, dass ich sowohl dem Bundesrat mit seiner Formulierung folgen kann, wie auch der Minderheit II, die von Kollega Honegger vertreten wird.

Masoni: Die Schwierigkeiten und Vorbehalte, die einer Lösung dieses wichtigen Problems im Wege stehen, sollten uns nicht davon abhalten, weiter nach einer befriedigenden Lösung dieses Problems zu ringen. Bei anfänglicher Betrachtung war ich – wie Kollege Wenk – vom Text des Nationalrates begeistert. In seiner Knappheit ist das sicher ein Text, der in der Volksabstimmung leichter durchzubringen wäre, als ein anderer.

Wenn man diesen Text aber näher betrachtet, zeigt er zwei Schwächen: Zum einen ist doch festzuhalten, dass das Verbot jeder Anwendung von Gewalt prinzipiell für die grösste Mehrheit der Schweizer zutrifft; jeder von uns ist prinzipiell gegen jede Anwendung von Gewalt. Das für die Anerkennung der «Dienstverweigerung» entscheidende Merkmal ist nicht die Ablehnung jeder Gewaltanwendung, sondern die Gewissenshaltung im Augenblick des Notfalles, wo man gezwungen ist, das Land gegen Gewalt zu verteidigen. Wenn die Gewissensnot auch in dem Fall bestehen würde, dann ist sie relevant. Nach meiner Auffassung kommt das Erfordernis dieses Gewissenskonfliktes, in welchem sich ein Dienstverweigerer befinden muss, im Beschluss des Nationalrates nicht genügend zum Ausdruck.

Die zweite Schwäche sehe ich in der Formulierung «leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst». Diese Formulierung stellt eine etwas starre Regelung dar, die es nicht erlauben oder doch erschweren würde, in gewissen Fällen einen längeren Zivildienst vorzusehen. Ich bin nicht der Auffassung, dass in allen Fällen eine längere Dienstdauer vorgesehen werden muss, aber diese Möglichkeit muss in der Hand des Gesetzgebers bleiben. Ich befürchte, die Fassung des Nationalrates könnte uns hier letzten Endes etwas einschränken.

Falls ich Mitglied der Kommission gewesen wäre, hätte ich persönlich das Problem so zu lösen versucht, mit dem Antrag, die Formulierung des Nationalrates folgendermassen zu ändern: Zwischen «Gewalt» und «verbietet» hätte ich eingefügt: zwingend. Zwischen «einen» und «gleichwertig» hätte ich einzuschreiben beantragt: mindestens. Damit hätte der Antrag dann gelaute: «Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt zwingend verbietet, der leistet einen mindestens gleichwertigen zivilen Ersatzdienst.» Damit wäre eben dieser Gewissenszwang besser zum Ausdruck gekommen und die Möglichkeit offengelassen worden, dass der Gesetzgeber einen längeren Dienst vorsehen kann. Ich war aber nicht Mitglied dieser Kommission, und meines Erachtens ist die heutige Abstimmungslage kompliziert genug, um keinen weiteren Antrag zu stellen. Ich möchte diesen Vorschlag vielleicht für die nächste Runde liegen lassen. Als Verständigungsantrag könnte er eventuell die Sorgen des Nationalrates und eines Teils der Kollegen berücksichtigen. Bei den vorliegenden Vorschlägen gebe ich den Vorzug dem Text der Minderheit I (Vorschlag Luder), und zwar aus folgenden Überlegungen: Gegenüber Mehrheit und Bundesrat hat dieser Text den Vorteil, dass man nicht mehr von ethischen und religiösen Gründen spricht; meines Erachtens ist dies von Bedeutung. Nicht die Qualifikation der Gründe, sondern die Echtheit, die Intensität des Gewissenskonfliktes, des Gewissenszwanges soll den Ausschlag geben. Meines Erachtens bedeutet die Formulierung des Nationalrates, aber insbesondere die Formulierung der Minderheit I, einen Fortschritt.

Gegenüber dem Antrag Muheim habe ich folgenden Vorbehalt: Ich glaube, der Gedanke, dass der Zivildienst länger sein könnte, um die echten von den unechten Dienstverweigerern leichter zu unterscheiden, um eine Barriere gegen Missbrauch zu schaffen, ist sicher gut. Ich glaube aber, dass man zu weit gehen würde, wenn man diesen Gedanken absolut formulierte. Ich stelle mir vor, dass Arten von Zivildienst denkbar wären, die an sich viel mühsamer als Militärdienst wären und die einer nur dann begehren würde, wenn er tatsächlich mit seinem Gewissen gegen jede Gewaltanwendung ist und bereit ist, grössere Opfer auf sich zu nehmen. Als Beispiele solcher Fälle einer

sehr schweren Arbeit wären denkbar die Aushilfsarbeit in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Spital. Deswegen bin ich der Auffassung, man sollte sich wohl die Möglichkeit doch nicht die Pflicht der längeren Dauer vorbehalten. Aus diesen Gründen ziehe ich, gegenüber Mehrheit und Minderheit II, sowie gegenüber dem Antrag Muheim, den Antrag der Minderheit I (Luder) vor. Ich glaube, wenn es uns gelingen würde, diesen Antrag zu genehmigen, hätten wir der Sache gedient; wir hätten eine kurze Formulierung, die dem anderen Rat ermöglichen würde, uns entgegenzukommen. Zugleich hätten wir gegenüber möglichen Missbräuchen einen Riegel gesetzt, damit nur ernste Fälle, wo ein wichtiger Gewissenszwang besteht, für diesen Zivildienst in Frage kommen.

Aus diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, der Minderheit I zuzustimmen.

Urech: Ich habe mich im Jahre 1973 aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die Münchensteiner Initiative auf Schaffung eines Zivildienstes ausgesprochen und für die Ablehnung des Volksbegehrens gestimmt. Die Mehrheit des Parlaments hat damals anders entschieden. Die Gründe, die mich vor drei Jahren veranlasst haben, die Einführung eines Zivildienstes abzulehnen, haben auch heute noch volle Gültigkeit. Auch nach dem Studium der Botschaft des Bundesrates ist es mir nicht möglich, der beantragten Verfassungsrevision über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes zuzustimmen. Dies aus folgenden Gründen: Auch mit der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes kann das Problem der Dienstverweigerung nicht gelöst werden, es kann höchstens teilweise geregelt werden. Die verschiedenen Reaktionen aus den Kreisen der Dienstverweigerer auf den Vorschlag des Bundesrates über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes bzw. über die Zulassungskriterien haben das ausdrücklich bestätigt. Das Problem der Dienstverweigerung wird also auch nach Einführung eines Zivildienstes weiter bestehen bleiben.

Die allgemeine Wehrpflicht ist einer unserer wichtigsten staatspolitischen Grundsätze. Sie muss im Interesse der Erhaltung unserer Unabhängigkeit und der Behauptung unseres Kleinstaates uneingeschränkt beibehalten werden. Ein Kleinstaat kann nur bestehen, wenn alle Bürger verpflichtet sind, die Wehrpflicht zu erfüllen. Durch die Einführung eines Zivildienstes nach dem Vorschlag des Bundesrates oder nach einem anderen Modell, wie sie aus dem Kreis der Kommission vorgeschlagen werden, würde der Grundsatz der allgemeinen uneingeschränkten Wehrpflicht unwiderruflich preisgegeben. Es würden zwei Kategorien von Bürgern geschaffen, von denen die eine alle Pflichten, auch die schwerste, auf sich nimmt, und eine andere, die nur von den Rechten profitieren will. Denkt man ferner daran, dass unsere Milizarmee einzig und allein der Verteidigung unserer rechtsstaatlichen Errungenschaften und damit der Friedenssicherung im weitesten Sinne dient, erscheinen die Bemühungen um die Einführung eines Zivildienstes erst recht nicht als zwingend.

Ich bin der Meinung, dass sich im Rahmen unserer Militärorganisation genügend Möglichkeiten des waffenlosen Dienstes anbieten, die auch jener kleinen Minderheit, der es der Glaube oder das Gewissen verbietet, die Waffe gegen Mitmenschen einzusetzen, den Dienst in der Armee ermöglichen. Dies um so eher, als unsere Armee nie dem Angriff, sondern einzig der Verteidigung unserer staatlichen und persönlichen Existenz zu dienen hat. Schliesslich steht im Rahmen der heutigen Möglichkeiten als weiteres Mittel zur teilweisen Regelung des Dienstverweigererproblems auch die sanitärische Ausmusterung zur Verfügung. Um eine dieser Regelungen (Zuteilung zu waffenlosem Dienst oder sanitärische Ausmusterung von Dienstverweigerern) treffen zu können, braucht es aber keine Revision der Bundesverfassung und keine Einführung eines Zivildienstes. Mit anderen Worten: Wir können das Gewissen und den Glauben einer Minderheit achten, ohne dass wir deswegen die Bundesverfassung ändern müssen

und ohne einen gewichtigen Einbruch in unsere allgemeine Wehrpflicht vornehmen müssen.

Aus diesen Erwägungen werde ich gegen eine Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung und gegen die Einführung eines Zivildienstes stimmen. Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht soll uneingeschränkt festgehalten werden.

Präsident: Ich stelle fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Im Gegenteil darf ich sogar feststellen, dass einige Wortmeldungen zurückgezogen worden sind.

Bundespräsident Gnägi: Gestatten Sie mir, eine Bemerkung vorzuschicken: Ich habe gehört, dass sich eine ganze Reihe von Herren in einem Gewissenskonflikt befinden. Den habe ich hinter mir, denn es geht – das haben Sie gesehen – um eine ganz grundsätzliche Frage. Dies in zweifacher Hinsicht: Die erste berührt die Wehrpflicht allgemein; die zweite betrifft das Spannungsfeld eines einzelnen zu seiner Gemeinschaft. In dieser Richtung haben Sie schon gestern ähnliche Überlegungen anstellen müssen.

Drei Vorbemerkungen: Bekanntlich hat der Bundesrat bis zur Münchensteiner Initiative regelmässig die Auffassung vertreten, dass unser schweizerisches Verfassungsrecht, aber auch die hergebrachte schweizerische Tradition und die militärischen Bedürfnisse die Erfüllung der Wehrpflicht des diensttauglichen Schweizer Bürgers in der Armee, also als Militärdienst, verlangen. Angesichts dieser Rechts- und Sachlage hat der Bundesrat, im Einvernehmen mit den eidgenössischen Räten, bisher Vorschläge für eine grundsätzliche Neuordnung des Dienstverweigererproblems regelmässig abgelehnt. Er hat sich darauf beschränkt – wie das dargelegt wurde –, einzelne Erleichterungen für jene einzuführen, die aus Gewissensgründen – religiöse und ethische Beweggründe – den Militärdienst ablehnten (Revision 1950, Revision 1967).

Der Bundesrat ist heute, nachdem nun eine Volksinitiative eingereicht worden ist der Meinung, dass er auf diesen Grundsatz zurückkommen muss. Trotzdem muss gesagt werden, dass diese Initiative in ihrer Grundkonzeption einige Überlegungen erfordert. In der Grundkonzeption der Münchensteiner Initiative, wonach für echte Dienstverweigerer eine Ausnahme von der Militärdienstpflicht vorgenommen werden soll, liegt aber nicht nur eine neue Idee des Volksbegehrens, sondern gleichzeitig auch seine schwere Problematik; denn sie auferlegt den verantwortlichen Stellen die Verpflichtung, diesen echten Dienstverweigerer richtig zu erkennen bzw. ihn vom unechten zu unterscheiden. Hierin liegt die entscheidende Schicksalsfrage der ganzen Vorlage. Wird es gelingen, einerseits die Kriterien, die über die Zulassung zum Zivildienst vom Wehrpflichtigen erfüllt werden müssen, richtig zu umschreiben? Das ist die erste Frage. Andererseits: Wird es möglich sein, diese Kriterien im Einzelfall in diesem Spannungsfeld wirklich gerecht anzuwenden? Das sind die Kernprobleme, die gelöst werden müssen.

Die Münchensteiner Initiative möchte jenen Wehrpflichtigen zum Ersatzdienst zulassen, der die Erfüllung der Militärpflicht mit seinem Glauben und Gewissen nicht vereinbaren kann. Das Begriffspaar von Glauben und Gewissen wird im Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 5 von Artikel 18 der Bundesverfassung näher präzisiert, indem er bei der Unvereinbarkeit des Militärdienstes mit dem Gewissen auf die religiösen und ethischen Gründe abstellt. Diese Regelung, die *per argumentum e contrario* die politischen Gründe nicht als Zulassungsgründe anerkennt, folgt der grossen Mehrheit der Äusserungen in den beiden Räten im Jahr 1973 und vor allem den Antworten im Vernehmlassungsverfahren, das sehr umfassend gestaltet wurde und auf das 117 Antworten eingegangen sind.

Nun zur Frage, die hier zur Diskussion steht, nämlich der Unterscheidung zwischen den Anträgen des Nationalrates, hier ergänzt durch Herrn Luder, und dem Antrag des Bundesrates. Hierin liegt eine wesentliche Frage. Dazu möchte

ich folgendes sagen: Zu dieser Unterscheidung ist festzustellen, dass schon die Erforschung und Beurteilung des Gewissens an sich eine ausserordentlich schwierige Frage darstellt, von der keineswegs feststeht, ob sie voll beantwortet werden kann. Namhafte Psychiater verneinen überhaupt die Möglichkeit, das Gewissen eines Menschen wirklich zu ergründen. Aus diesem Grund bedeutet das Abstellen auf die religiösen und die ethischen Gründe zum mindesten eine nützliche Hilfe. Hier bestehen weitgehend geklärte Bezugspunkte, auf die wir mit einiger Sicherheit abstellen können. Das religiöse und das ethische Gewissen sind leichter zu erfassen als das Gewissen ganz allgemein oder schlechthin.

Demgegenüber kommt nun der neue Antrag: das Abstellen auf die Unfähigkeit zur Gewalt, auf das hier ebenfalls Bezug genommen wird. Der vom Nationalrat gutgeheissene Verfassungstext gibt keine Definition der Gewalt. Aus dem Sinn der Verfassungsbestimmung ergibt sich, dass darunter wahrscheinlich nur die militärische Gewalt, also das militärische Schiessen, Töten und Vernichten höchster Güter im Krieg verstanden werden muss. Etwas anderes kann ich dabei nicht herauslesen. Hier muss man sich aber fragen, ob dieser Begriff genügt. Einmal fehlt ihm die Begrenztheit nach oben. Wie weit reicht die im Krieg notwendige Gewalt? Wir alle sind doch wohl Gegner einer unkontrollierten, blindwütenden Gewalt. Vom Soldaten kann keine schrankenlose Gewaltanwendung verlangt werden. Wo liegt die zumutbare Grenze des an sich wehrbereiten Soldaten? Hier stellen sich wirkliche Probleme.

Noch wichtiger ist in unserem Zusammenhang aber die untere Grenze der Gewaltanwendung gegen einen Feind, der unser Land mit militärischen Mitteln angegriffen hat. Bis zu einer gewissen unteren Grenze sollte die Gewaltanwendung für jeden Schweizer Bürger im Krieg, also in der Notwehrsituation zumutbar sein, so dass er sich hier nicht auf seinen Gewissenskonflikt berufen kann. Wo aber liegt hier die untere Grenze? Liegt sie auf der Stufe der absoluten Gewaltlosigkeit, d. h. soll der Staat auf den vollkommenen Gewaltverzicht abstellen und diesen damit anerkennen? Oder gibt es Zwischenformen, die ein Mindestmass an Gewalt als zumutbar erklären? Wenn man unter Gewalt die militärische, d. h. die mit materiellen Mitteln geführte Gewaltanwendung versteht, scheiden andere Gewaltformen aus. Diese Überlegungen lassen es als fraglich erscheinen, ob der von der Fassung des Nationalrates eingeschaltete Gewaltbegriff geeignet ist, die entscheidenden Voraussetzungen der Gewissenslage des einzelnen klarer zu umschreiben.

Zwei Begriffe sind in der nationalrätlichen Fassung nicht umschrieben: das Gewissen und die Gewalt, während im Antrag des Bundesrates das Gewissen näher motiviert ist und die Gewaltanwendung überhaupt nicht vorgeschlagen wird. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie als Gesetzgeber eine Lösung finden müssen – wenn sie gefunden werden kann –, die wirklich anwendbar ist. Das ist die Schlüsselfrage, die sich hier stellt.

Nur noch einige Bemerkungen zu den hier gefallenen Voten. Zunächst zu Herrn Graf: Ich bin froh, dass er seinen in der Diskussion gestellten Antrag hier nicht unterbreitet hat, nämlich den Vorschlag, die Beratungen abubrechen und auf den ursprünglichen Antrag zurückzukommen. Wir haben diese Frage abgeklärt. Die Justizabteilung schreibt dazu: Zur Diskussion steht, ob die Bundesversammlung heute auf ihren politischen Grundsatzentscheid zurückkommen könne. Nach sorgfältiger Prüfung müssen wir die Frage verneinen. Es werden dazu fünf Überlegungen dargestellt, die ich Ihnen hier nicht zu wiederholen brauche. Herr Ständerat Graf, ich danke Ihnen für Ihre Vorsorge und kann ruhig antworten: Ich werde bei dieser Abstimmung sicher nicht krank. Ich habe auch anlässlich der Pressekonferenz erklärt: Ich stehe hinter einer Vorlage, bei der Kriterien aufgestellt sind, die beurteilbar sind. Wenn das nicht mehr der Fall ist, sollen jene die Verant-

wortung übernehmen, die sie übernehmen wollen. Hier besteht eine vollkommen klare Situation.

Zu Herrn Ständerat Heimann: Grundsätzlich ist es nicht ein Problem der Zahlen; das konnten Sie sowohl aus den Beratungen des Nationalrates als aus der heutigen Diskussion ersehen, sondern es geht um das Prinzip. Ferner hat sowohl der Initiativtext als auch das Vernehmlassungsverfahren klar zum Ausdruck gebracht, dass nicht das Militärdepartement diesen Zivildienst durchzuführen hat. Ueber solche Anregungen brauchen wir wahrscheinlich nicht mehr zu sprechen, ausser man wollte das Vernehmlassungsverfahren negieren.

Sie erklärten, es gehe bei der Regelung des Ersatzdienstes um die Kardinalfrage. Das trifft nicht zu; hier handelt es sich vielmehr um ein durchaus untergeordnetes Problem. Wir stehen aber vor einer Volksinitiative, die behandelt werden muss, und Sie haben als Gesetzgeber zu handeln. Deshalb kann nicht so argumentiert werden, die Kardinalfrage sei eine Ausführung über den Ersatzdienst. Es ist schon eine Frage – das gebe ich zu –, aber nicht die Hauptfrage.

Noch kurz zu den gestellten Anträgen: Der Bundesrat hält an seinem Antrag fest. Der Antrag der Minderheit I bedeutet eine Verstärkung der Fassung des Nationalrates. Wie dargelegt worden ist, sind hier drei Punkte neu: bedingungslos, schwere Gewissensnot und mindestens gleichwertig. Wenn schon eine andere Fassung als jene des Bundesrates gewählt werden sollte, dann sicher diese, da mit ihr etwas angefangen werden könnte.

Zum Antrag der Minderheit II: Das ist eine Verschärfung des bundesrätlichen Antrages. Herr Ständerat Honegger wird mir zubilligen, dass es heute nicht mehr um unsere erste Formulierung – schwer oder weniger schwer – geht, sondern darum, ob man überhaupt eine Lösung findet.

Nun noch eine Bemerkung zum Antrag des Herrn Ständerat Muheim: Er erklärte, wer Gewaltanwendung jeder Art bedingungslos ablehne, sei von der Leistung des Militärdienstes zu befreien. Hier ist eine grundsätzliche verfassungsrechtliche und juristische Ueberlegung anzustellen. Diesem Antrag können Sie gar nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn Sie den Text der Initiative lesen, ist dort klar zum Ausdruck gebracht, dass der Gewissenskonflikt abgedient werden soll durch Leistung eines Zivildienstes. Hier liegt das Problem.

Bei der Münchensteiner Initiative handelt es sich um eine allgemeine Anregung, die Bundesrat und Parlament anpassen können. Die Initianten müssen sich das gefallen lassen, dass man ihre, als allgemeine Anregung gefasste Initiative, präzisiert. Davon haben wir Gebrauch gemacht. Aber wir müssen im Sinn der Initianten handeln. Der Sinn der Initiative besteht natürlich darin, einen Zivildienst einzuführen, von dem beim Vorliegen bestimmter Gewissenskonflikte Gebrauch gemacht werden kann. Aus rein verfassungsrechtlichen Ueberlegungen komme ich also dazu, zu sagen, dem Antrag Muheim könne nicht zugestimmt werden. In Artikel 121 Absatz 5 der Bundesverfassung steht nämlich: «Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volk und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.» Ich glaube nicht, dass sich das Parlament über diese Verfassungsbestimmung hinwegsetzen kann. Wir haben also die Partialrevision im Sinne der Initianten zu bearbeiten.

Ich komme zum Schluss und wiederhole, dass der Bundesrat an seinem Antrag festhält.

Präsident: Ich beabsichtige, die Abstimmungen wie folgt vorzunehmen: In einer ersten Eventualabstimmung wird abgestimmt über den Antrag der Minderheit I und den Antrag Muheim. Das Ergebnis aus dieser Abstimmung wird der Fassung des Nationalrates gegenübergestellt. Das Ergebnis aus dieser zweiten Eventualabstimmung wird in

einer dritten Abstimmung dem Antrag der Minderheit II gegenübergestellt, und das Ergebnis aus dieser Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates gegenübergestellt. Sie sind mit diesem Abstimmungsmodus einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	24 Stimmen
Für den Antrag Muheim	5 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	25 Stimmen
Für den Antrag Wenk (Zustimmung zum Nationalrat)	5 Stimmen

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit I	15 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	19 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit und des Bundesrates	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	7 Stimmen

Gesamtabstimmung siehe Seite 725

Vote sur l'ensemble voir page 725

Petition – Pétition

76.280

Centre Martin Luther King, Lausanne

Bächtold, Berichterstatter: Wir haben in diesem Zusammenhang noch eine Petition zu behandeln. Das Geschäft nimmt zwei, drei Minuten in Anspruch. Ich bitte Sie um die nötige Geduld.

Das Centre Martin Luther King in Lausanne hat eine Petition eingereicht, welche die Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung betrifft. Ueblicherweise werden Petitionen von den Petitionskommissionen vorberaten. Nach Artikel 38 Absatz 1 unseres Geschäftsreglementes obliegt ihre Vorprüfung jedoch, wenn sie sich auf ein hängiges Sachgeschäft beziehen, der mit der Vorberatung betreuten Kommission. Das Centre Martin Luther King wendet sich gegen jede Gewissensprüfung und tritt für den Tatbeweis ein, d. h. die Bereitschaft des Verweigerers, einen Zivildienst zu leisten, der länger ist als der Militärdienst. Verlangt wird ferner, ich zitiere wörtlich: «... der Einsatz der Zivildienstleistenden in Bereichen, in denen auch die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse durch die Entwicklung der Gesellschaft vernachlässigt wurden. Der Dienst sollte bei Teilnahme von Freiwilligen beider Geschlechter international sein und seine Organisation sollte von den Teilnehmern selbst in die Hand genommen werden.» Sie sehen, dass diese Petition weit über die Zielsetzung der Münchensteiner Initiative und über die beantragte Revision von Artikel 18 hinausgeht. Wir können ihr nicht zustimmen. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, der Petition keine Folge zu geben. Sie ist im Nationalrat auf die selbe Weise erledigt worden. (Zustimmung – Adhésion)

Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr

La séance est levée à 12 h 55

Ziviler Ersatzdienst (BV Art. 18)

Service civil de remplacement (cst. art. 18)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.060
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1976 - 08:00
Date	
Data	
Seite	687-702
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 440

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.